

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Siebente öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

### Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juli 1886,

morgens 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet, erteilt den Abgeordneten Dr. Basser mann und Schück Urlaub für einen Tag und bringt eine Einladung der evangel. Missionsgesellschaft für Ostafrika zu einem Vortrag des Hrn. Präsidenten Dr. Grimm zur Kenntnis der Mitglieder.

Übergehend in die Tagesordnung berichtet Geheimerat Dr. v. Bulmerincq namens des ersten Ausschusses über die Vorlage des Oberkirchenrats in Bezug auf die Dienstverhältnisse der Geistlichen:

Hochwürdige Synode! Die dem ersten Ausschuss zugewiesene Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die diesjährige Synode enthält einen die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffenden Gesetzentwurf nebst Begründung und einer Darlegung dieser Dienstverhältnisse.

Bei aller Anerkennung des Wertes dieser Darlegung, die gewiß denjenigen, welche Veranlassung haben, sich mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt zu machen, sehr erwünscht sein wird, kann jedoch nur der Gesetzentwurf Gegenstand der Beratung und Berichterstattung des Ausschusses sein.

Ehe nun auf die Resultate der eingehenden Prüfung der Vorlage übergegangen wird, darf der Berichterstatter die höchst erfreuliche Mitteilung machen, daß sämtliche Vorschläge des Ausschusses einstimmig beschlossen wurden.

Eine Revision der Bestimmungen über das Dienstverhältnis der gedachten Geistlichen wurde wiederholt früher in Aussicht genommen, sowohl in der badischen Kirchenverfassung vom Jahre 1821 als auch in der höchsten Entschliessung des Großherzogs Ludwig vom 23. Juli desselben Jahres.

Nicht minder sprach vierzig Jahre später die Generalsynode von 1861 den Wunsch aus nach einer Vorlage über eine Dienerpragmatik der Geistlichen.

Nunmehr ist der Revision und dem Wunsch der Generalsynode durch die jetzige Vorlage Rechnung getragen, und zwar in so vorzüglicher Fassung und in meistens sowohl begründetem historischen Inhalt, daß abgesehen von einigen Redaktionsänderungen nur wenig inhaltliche Abänderungen des Gesetzentwurfs in Vorschlag zu bringen sind.

Diese Abänderungen sind in einem Sonderdruck (vergl. Anhang IV) den betreffenden §§ hinzugefügt, den hochgeehrten Mitgliedern des Oberkirchenrats und der Generalsynode zugegangen, und wird nunmehr jede einzelne Abänderung motiviert werden, so daß an der Hand der Druckvorlage des Ausschusses § für § dem Bericht wird gefolgt werden können.

An die Spitze des übergebenen Entwurfs wurde der Grundsatz gestellt, daß die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei unwiderruflich sei, welcher Grundsatz indessen sowohl in § 4 durch die Versetzung eines Geistlichen wider seinen Willen auch ohne den Disziplinarweg, als auch in § 5 durch die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand wider seinen Willen durchbrochen wurde.

Es sind damit trotz des Prinzips wesentliche Nichtanwendungen desselben vorgeesehen.

Im Fall der Besetzung einer Pfarrei nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren, wie nach dem in die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 unter 97a aufgenommenen Gesetz vom 24. Oktober 1881 kann aber ein Geistlicher in die Lage geraten, falls er während oder nach Ablauf dieser Jahre für die Pfarrei nicht gewählt wird, ohne Pfarrei zu sein; weshalb eine Ergänzung des § 1 dahin motiviert erschien, daß der nach

Gesetzesparagraph 97a der durch das Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenverfassung ernannte Pfarrer nach Beendigung seiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen erhalte.

Der § 1 der Vorlage sicherte zwar einem Pfarrer allgemein seine Pfarrei, es konnte aber der vorgeschlagene Zusatz nicht auch auf den gemäß § 97a ernannten Pfarrer bezogen werden.

In Bezug auf den § 2 war der Ausschuß der Ansicht, daß die bloße Möglichkeit der Einräumung einer besondern Vergütung an Geistliche, welche besonders erschwerte Pfarrdienste versehen, nicht genüge, vielmehr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Rechtsanspruch einer besondern Vergütung denjenigen Geistlichen eingeräumt werden müsse, welche sich auf einer Pfarrei befinden, die durch Filialdienste oder andere Verhältnisse erheblich erschwert ist.

Auf die ersteren Dienste bezieht sich die der gegenwärtigen Synode von einer größeren Anzahl von Geistlichen eingereichte Petition.

Andere erschwerte Dienste können zwar nicht besonders qualifiziert werden, sind aber nichts desto weniger gleichfalls zu vergüten.

In § 3 war nur der Ausdruck „andere Gründe“ durch „sonstige Thatsachen“ zu ersetzen, da vorher nur Thatsachen, und nicht Gründe angeführt waren.

In § 4 war mehr hervorzuheben, daß die Versetzung der Regel nach nur im Disziplinarweg zulässig sei. Dabei erachtet es aber der Ausschuß noch für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen auch in Bezug auf solche Geistliche Geltung habe, welche sogenannte Patronatspfarreien inne haben, da auch diese den disziplinären Vorschriften unterworfen sind, wogegen sie auf den Fall des § 97a (Ges. v. 24. Okt. 1881) keine Anwendung finden können, indem der darnach bloß auf 6 Jahre ernannte und vor oder nach deren Ablauf nicht erwählte Geistliche seine Stelle zu

verlassen und eine andere, ihm vom Oberkirchenrat angebotene anzunehmen hat.

§ 5 der Vorlage war im ersten und zweiten Alinea nur unwesentlich zu ergänzen, indem sowohl im ersten als im zweiten Fall, d. h. sowohl beim Nachsuchen des Geistlichen um Versehung in den Ruhestand, als auch im Fall seiner Versehung wider dessen Willen durch den Zusatz „nachgewiesenermaßen“ die Notwendigkeit eines ärztlichen Befunds über den körperlichen Zustand des Geistlichen in beiden Fällen angedeutet wurde, wenn auch die Erbringung eines solchen Nachweises als selbstverständlich erscheinen könnte, da weder des Petenten Zeugnis in eigener Sache genügen kann, noch eine nichtmedizinische Behörde über eine medizinisch zu begründende Thatsache abzuurteilen befähigt erscheint. Durch den vorgeschriebenen Nachweis wird aber die objektive Begründung des Gesuchs resp. des Urteils gesichert.

Ferner ist zur Begegnung des möglichen Mißverständnisses, daß in beiden Fällen die Versehung in den Ruhestand durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses stattfindet, für den ersten Fall, für welchen das kompetente Organ im Entwurf nicht bezeichnet war, der Oberkirchenrat als dasjenige namhaft gemacht worden, auf dessen Antrag die in den Ruhestand-Versehung stattzufinden hat.

Endlich schien es nicht angemessen, eine Versehung des Geistlichen in den Ruhestand schon im Fall einer nur nach der Erfahrung kürzerer Zeit als unthunlich erscheinenden Versehung des Pfarrdienstes durch einen Vikar eintreten zu lassen, sondern nur im Fall längere Zeit fortgesetzter Versehung, indem nur dann ein sicheres Urteil über die Unthunlichkeit der Fortsetzung der begonnenen Versehung gewonnen werden konnte. Es wurde dadurch die Versehung in den Ruhestand entweder verzögert, oder sie unterblieb vielleicht auch ganz, falls bei längerer Versehung dieselbe sich doch als genügend erwies. Der Entwurf hatte der Versehung der Verwaltung durch Vikare kein Zeitmaß beigelegt. Damit nun aber die pekuniäre Lage eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen gesetzlich normiert werde, hat

der Entwurf in § 5 eine Scala von Sätzen des Ruhegehalts nach Zeiträumen von je 5 Dienstjahren aufgenommen, um, wie es darüber in den Motiven heißt, die Grundsätze über die Höhe der zu bewilligenden Pensionen, wie sie im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1877 (Verordn.-Blatt 1877 S. 21) verkündet sind, in kirchengesetzlicher Form zu fixieren.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine solche Fixierung an sich schon wünschenswert ist, weshalb dieselbe auch innerhalb des Ausschusses mit gebührendem Dank anerkannt worden ist. Da indessen nach der Motivierung des Entwurfes zu Abs. 2 des § 5 in Baden keine besondern Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand wider den Willen des betr. Geistlichen bisher gegeben sind, dieselbe somit gesetzlich als eine neue, und zwar die Geistlichen sehr wesentlich treffende Maßregel erscheint, so war es wünschenswert, die Ruhegehälte so zu normieren, daß sie besonders den im höheren Dienstalter stehenden Geistlichen, welche nach § 5 wegen körperlicher Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflicht, und zwar nachgewiesenermaßen dauernd unfähig geworden, und die auch wegen unthunlicher Versetzung ihres Dienstes durch einen Vikar nicht weiter im Amt belassen werden können, ausreichende körperliche Pflege und genügende Befriedigung ihrer Lebensansprüche ermöglichen.

Der Ausschuß hat nun zwar von einer Erhöhung sämtlicher Ruhegehälte, welche durchweg als niedrig gegriffen zu betrachten sind, mit Rücksicht auf die Finanzlage der Kirche abgesehen, dagegen vorgeschlagen, die im Entwurf vorgeschlagenen Abstufungen zunächst um eine zu vermehren, und sodann für das Dienstalter von 40—45 Jahren 2500 statt 2400 Mark,

„ 45—50 „ 2800; und

von über 50 Jahren 3000 Mark zu normieren;

während nach der Vorlage der höchste Satz bei einem Dienstalter von über 45 Jahren nur 2600 Mark beträgt.

Der Ausschuß hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß mit der Zeit, nach 40 Dienstjahren, nicht bloß die Kräfte immer mehr abnehmen und damit das Bedürfnis der Pflege immer mehr zunimmt, sondern auch die Möglichkeit eines Neben-erwerbs pädagogischer oder anderer dem geistlichen Stand entsprechender Art immer mehr schwindet. Auch steigt der Ruhegehalt nach den Vorschlägen des Ausschusses und zwar nicht für die bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs pensionierten, sondern nur für die von der Publikation desselben zu pensionierenden Geistlichen in der drittlezten Klasse nur um 100, in den beiden letzten Klassen wie in den acht vorhergehenden der Vorlage nur um 200 Mark. Im ganzen ist es also ein Mehrbetrag des Ruhegehalts in den drei letzten Klassen von je 100, 200 und 400 Mark, welcher von dem Ausschuß beantragt wird. Für das nächste Quinquennium wird sich die dadurch verursachte Mehrausgabe aller Wahrscheinlichkeit nach, da Pensionierungen nicht leicht und selten erfolgen, wohl durchschnittlich nur auf 700—1000 Mark erstrecken.

So gering auch die vom Ausschuß beantragten Erhöhungen sind, so werden sie doch den wider Willen in den Ruhestand Versetzten einen angemesseneren Ersatz für die bisher von ihnen genossenen höheren Einkünfte ihrer Pfarrei gewähren. Auch sind die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Erhöhungen der Ruhegehälte, welche ja nur relativ wenigen eine so hohe Anzahl von Dienstjahren erreichenden Pfarrern zu teil werden, wohl keineswegs zu hoch gegriffen für die lange Dienstzeit in einem Amt, in welchem die größte Zahl der Geistlichen mit ihren Einnahmen wohl nur die ihrem Stand in bescheidenen Grenzen entsprechenden Ausgaben decken und sich schwerlich eine beträchtliche Summe für die Zeit des Ruhestands ersparen kann. — Indessen ist mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Erhöhungen den Bedürfnissen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen aus niederen Kategorien von Dienstjahren nicht Rechnung getragen, indem die wegen dauernder Krankheit, wegen Schwäche oder Gebrechen in den Ruhestand versetzten Geistlichen bis zu 40 Dienstjahren nur einen Anspruch auf die unverändert gebliebenen Sätze von 900

bis 2200 Mark erwerben, und falls sie zu einem andern, ihrem Stand und ihrer Bildung entsprechenden Erwerb unfähig waren, in eine Notlage gerieten und geraten. Es ist daher leicht begreiflich, daß zwei Glieder des Ausschusses auch auf diese Kategorien ihr Augenmerk richteten und demgemäß den Antrag stellten, daß einem Pfarrer, der nicht mehr als 30 Dienstjahre habe, und welcher nicht auf dem Disziplinarweg, sondern aus dringenden Interessen des Dienstes gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt wird, wenn es seine Familien- und Vermögensverhältnisse erheischen, zu seinem gesetzlichen Ruhegehalt ein Zuschlag von 25 Proz. dieses Gehalts bewilligt werde.

Wenn auch dieser Vorschlag sympathische Aufnahme bei dem Ausschuß fand, so mußten doch verschiedene Gründe gegen einen demgemäß formulierten Vorschlag sich geltend machen.

Einmal würde zur Ausführung dieses Vorschlags eine beträchtlichere Mehrsumme erforderlich sein als für die vom Ausschuß beantragten Erhöhungen, sodann würde trotz des gesetzlichen Anspruchs doch immer nur die kirchliche Oberbehörde über die Subsumption des einzelnen Falls unter die Vorschrift zu entscheiden haben, und endlich würde dann ein freiwillig in den Ruhestand tretender Geistlicher geringer dotiert sein als ein wider Willen pensionierter; während es doch immer nur anzuerkennen sein wird, wenn ein zur Wahrnehmung seines Amtes nicht mehr fähiger Geistlicher selbst um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, anstatt daß er sie von einem dahingehenden Antrag der Oberbehörde abhängig macht und abwartet. Nur die Bestimmung könnte als Zusatz zu § 5 gefügt werden, daß der Bezug eines Ruhegehalts eine weitere Unterstützung im gegebenen Fall nicht ausschließt. Da aber bisher schon eine solche Kumulierung durch den Oberkirchenrat in Anwendung getreten ist, so glaubt der Ausschuß sich an das Aussprechen des Wunsches beschränken zu können, daß außer dem Ruhegehalt auch eine Unterstützung dem damit bedachten Geistlichen zu teil werden könne, soweit dieser aus dienstlichen Interessen zur Ruhe gesetzt ist, und seine Familien- oder Vermögensverhältnisse eine solche Hinzufügung begründet erscheinen lassen.



Die erwähnten antragstellenden zwei Mitglieder des Ausschusses hatten anfänglich, weil die Ruhegehälter der wider Willen in den Ruhestand versetzten Geistlichen ihrer Ansicht nach im Entwurf nicht genügend bemessen waren, gegen eine solche Versetzung überhaupt gestimmt, ließen aber später ihre Bedenken fallen und stimmten dem § 5 in der Ausschlußfassung bei, weil dadurch wesentliche Verbesserungen beantragt waren, indem in der Skala für die älteren Geistlichen höhere Sätze angenommen worden und weil die Bereitwilligkeit seitens des Ausschusses ausgesprochen worden war, dem vorhin erwähnten Wunsche in dem Berichte an das Plenum der Generalsynode Ausdruck zu geben, wie solches oben bereits geschehen ist. Demnach ist § 5 in der neuen Fassung von dem Ausschusse, wobei ein Mitglied sich der Abstimmung in Bezug auf die erhöhten Pensionen enthielt, sonst allseitig angenommen worden unter der Voraussetzung, daß sowohl die beantragte Erhöhung der Ruhegehälter, als auch besondere Unterstützungen in besondern Fällen gewährt werden. Freilich kann dagegen eingewandt werden, daß die verwendbaren kirchlichen Fonds, da von 16 acht einen Rückgang im Ertrag aufweisen, zu jener Erhöhung und dieser Unterstützung nicht reichen würden, indessen würde die Gesamtsumme dieser Mehrgehälter und der Unterstützungen im einzelnen Jahre (wie zum Teil oben dargetan) nicht eine sehr beträchtliche sein und sind nötige Ausgaben auch jedenfalls zu leisten. Wenn aber die Kirchenfonds erwiesenermaßen in der Folge zur Bestreitung solcher Nothwendigkeiten nicht ausreichen, so ist eine Kirchensteuer einzuführen, wie dies in andern Ländern längst geschah. Die badischen Kirchengemeinden haben wahrlich keinen Anspruch darauf, die Bedürfnisse ihrer Kirche wesentlich nur aus den vorhandenen, von ihnen nicht beschafften Fonds bestritten zu sehen. Insbesondere erscheint es nicht bloß als eine moralische, sondern auch als eine rechtliche Pflicht, denjenigen Männern, welche in anstrengender und sehr mannigfacher Amtsthätigkeit, oft mit Aufopferung ihrer Gesundheit, im Dienste für einen im allgemeinen bescheidenen Gehalt mehr als 40, ja bis über 50 Jahre zum Segen und unter Hochachtung der Gemeinde gewirkt haben, auch ein sorgenfreies

Alter zu gewähren. Auch wird diese Vergünstigung nur für ältere, schwache und gebrechliche verlangt. Bloße Zahlenberechnungen können so begründeten Ansprüchen nicht mit Erfolg auf die Dauer gegenüber gestellt werden. Es ist aber eine selbstverständliche Pflicht der kirchlichen Gemeinden, welche durch ihre spärlichen Klingelbeutelpfennige unmöglich ihrer Dankespflicht für die Spendung der höchsten Güter genügen, eine Vermehrung der kirchlichen Mittel zu beschaffen und nicht bloß aus den Einkünften früherer Zeiten die Ausgaben decken zu lassen. Haben so manche Gemeinden aus eigenen Mitteln Kirchen gebaut oder erneuert, so wird es wohl auch gelingen, den lebendigen Verkündigern des Wortes durch Kirchensteuern ein würdiges, ihrem Amte entsprechendes Leben, nach vielen Jahren geübter Treue und oft schwerer Arbeit zu gewähren. Es würde ein sehr geringes Vertrauen zu den Gemeinden bekunden, wollte man deren Opferwilligkeit bezweifeln. Wäre diese aber in der That nicht vorhanden, so müßte sie geweckt werden. Im Angesichte der genußsüchtigen Zeit, welche nur weiter deprimierend wirkt, bedarf es der Opfer für höhere, ja höchste Zwecke, welche veredeln und den Geist der Gemeinden in geistlichen Dingen zu heben geeignet sind. Das erscheint als die gemeinschaftliche Aufgabe der Oberkirchenbehörde und der Synode, und für ihr Wollen wird sich auch hier das Können einstellen. Daß unsere Erwartungen von der Opferwilligkeit der Gemeinden nicht unberechtigt sind, ergibt sich unter anderm aus der Thatfache, daß in Pforzheim 40,000 Mark als unantastbarer Fond konstituiert worden sind, und daß aus den Renten desselben jedem der vier Geistlichen je 300 Mark jährlich zugewandt werden.

Der § 6 hat nur eine redactionelle Änderung erfahren, der § 7 überhaupt keine, § 8 nur den Zusatz: „Geistlichen, welche sich im Ruhestand befinden, können, wegen Verletzung ihrer Standespflichten, durch Disziplinarerkenntnis, die durch die Ordination erlangten Rechte sowie der Ruhegehalt entzogen werden.“ Von den in § 8 erwähnten Strafen sind neu, die Geldstrafen als Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark, während das sogenannte Richtergesetz vom 14. Februar 1879

Geldstrafen bis zu 200 Mark statuiert. Zu Gunsten der Geldstrafen läßt sich anführen, daß sie nicht nur sonst allgemein angewandt sind, sondern in der Regel auch von dem zu Strafenden weniger empfunden und daher andern Strafen vorgezogen werden. In gleicher Weise sind neu die Verletzung wider den Willen und die Verletzung in den Ruhestand wider den Willen; beides unverkennbar beträchtliche Strafen, welche aber sowohl im Interesse des Dienstes als letztes Mittel nicht entbehrt werden können und auch nur in äußersten Fällen von der Oberkirchenbehörde werden angewandt werden.

Im § 9 wurde nur der Satz gestrichen, daß mehrere Strafen mit einander verbunden werden können. Die Anwendung einer einzigen Strafe wird aber um so eher genügen, als nach dem Inhalt desselben Paragraphen auch sofort eine höhere und sogar die höchste der Strafen ausgesprochen werden kann und daneben noch eine Kumulation von Strafen kaum angezeigt erscheint.

§§ 10, 11 und 12 wurden durch den Ausschuß unverändert gelassen, § 13 aber dahin modifiziert, daß von den zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses in der Zahl von sieben mindestens anwesenden Mitgliedern des erweiterten Oberkirchenrats, wenigstens drei dem Generalsynodalausschusse angehören müssen, während nach der bisherigen Fassung schon bei der Anwesenheit nur eines Mitgliedes dieses Ausschusses der Oberkirchenrat als erweiterter hätte angesehen werden können, demnach die Generalsynode bei der Urteilsfällung keine genügende Vertretung gehabt hätte. § 14 erleidet keine Veränderung, in § 15 soll unter Berücksichtigung der von dem Ausschuß beantragten Aenderung des Schlusssatzes von § 8 auch das Disziplinarerkenntnis gegen im Ruhestand befindliche Geistliche (nicht bloß wie früher nur die Zuruhesetzung und Dienstentlassung) sowie die Entziehung des Ruhegehaltes bei pensionierten Geistlichen, eine Mehrheit von 2 Dritteln der Abstimmenden erfordern. Der Herr Vertreter des Oberkirchenrats machte hierbei die Bemerkung, daß etwa in den eben erörterten Paragraphen eine Bestimmung über das Befinden der Kosten aufgenommen werden könnte, indessen ist der Ausschuß der Meinung, daß das Er-

kennntnis ohnehin schon gleichzeitig über die Kosten zu befinden habe, und beschloß daher diesen Gegenstand nur in dem Berichte zu erwähnen, was hiemit geschieht. Zu § 16 ist nur eine redaktionelle Änderung beschlossen. § 17 unverändert gelassen, dagegen wird beantragt in § 18, in Alinea 3 den letzten Satz dahin abzuändern, daß, falls ein verurteilendes Disziplinarerkenntnis erfolge, die Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes dem schuldigen Geistlichen ganz oder teilweise auferlegt werden. Diese Kosten dem Geistlichen, schon ehe er schuldig erkannt worden ist, aufzuerlegen, schien den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht angemessen und würde auch die Rückerstattung, falls er unschuldig befunden würde, nur Weiterungen verursachen. § 19 und 20 blieben unverändert.

Indem der Ausschuß diese nur zum Teil wesentlichen Abänderungen dem Plenum zur Annahme empfiehlt, kann er die Herbeiführung des Inkrafttretens des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Modifikationen nur um so mehr befürworten, als derselbe die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden, sowohl im Interesse der Oberkirchenbehörde als auch der Geistlichkeit selbst und der Gemeinden allseitiger, klarer und präziser regelt als es bisher der Fall gewesen ist, indem die bezüglichen Bestimmungen nicht zu einem Gesetze vereint und auch für die Gegenwart zum Teil nicht mehr angemessen und zum Teil nicht mehr ausreichend waren. Der Entwurf bezeichnet einen unverkennbaren Fortschritt. Erscheint derselbe einerseits wesentlich als ein solcher für das Disziplinarverfahren und insbesondere als ein Strafgesetz, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß den Geistlichen in demselben wesentliche Verteidigungsrechte und Garantien für einen gerechten Richterspruch geboten sind, und daß dieser Entwurf, da in ihm noch das Recht eines Geistlichen auf eine Pfarrei anerkannt wird, und demselben ein ausreichender lohnender Ruhegehalt gewährt wird, zugleich als ein die Existenz des Geistlichen sichernder zu bezeichnen sein wird. Dazu empfiehlt aber der Ausschuß noch zum Schluß, die wenig anmutende Ver-

setzung von einer Pfarrei zur anderen und in den Ruhestand wider Willen, durch Einschränkung der ersteren und durch Erhöhung des Ruhegehalts möglichst mildern zu wollen. Es erscheint als Pflicht der Gesetzgebung und der Behörden sowie der Gemeinden, einem Stande, der mehr wie ein anderer Würde erheischt, auch ein würdiges Dasein zu bereiten. Ja, es ist davon der weitere und häufigere Zutritt zu dem geistlichen Amt wesentlich abhängig, da das Studium der Theologie doch nicht bloß mit Rücksicht auf den nach solcher Vorbildung zu versiehenden hohen Beruf, sondern allerdings auch mit Rücksicht auf die Stellung und die Existenzmittel des künftigen Berufs gewählt wird. Sollen sich in Folge der vorgeschlagenen finanziellen Verbesserungen die Kandidaten für die Pfarreien mehren und die mannigfachen Filialdienste, welche die Seelsorge so sehr erschweren, immer mehr aufhören, so müssen die Gesetzgebung und die Gemeinden vor allem darauf bedacht sein, dem Geistlichen eine standesgemäße Existenz im Amte, und auch nach Niederlegung des Amtes zu gewähren, damit die Standeswürde gewahrt und die Standeswirksamkeit gefördert werde. Daß nach dieser Richtung hin der vorliegende Entwurf mit den von dem Ausschusse beantragten Änderungen fördernd wirken könne, ist wohl nicht zu bezweifeln, und so empfiehlt der Ausschuss denselben schließlich wiederholt der hochwürdigen Synode zur möglichst unveränderten Annahme, wie derselbe aus den Ausschussberatungen hervorgegangen ist. Der Ausschuss giebt sich dem Vertrauen hin, daß dann ein die Ansprüche der Gesetzgebung, der Behörden und Gemeinden befriedigendes Gesetz zu stande kommen werde, welches ebenso andern Staaten als Vorbild zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen dienen wird als die Schulgesetzgebung Badens besonders durch die glückliche und nicht erzwungene Überleitung der Konfessions- in Simultanschulen schon bisher andern Staaten zum Vorbilde gedient hat.

Präsident. Die Kommission empfiehlt Ihnen hienach die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Veränderungen, die Ihnen gestern im Druck zugestellt worden sind, und welche der Herr

Berichterstatter soeben ausführlich vorgetragen und begründet hat. Es besteht nach unsrer Geschäftsordnung keine bestimmte Weisung, in welcher Art ein längerer Gesetzentwurf beraten werden soll, es wird aber wohl zweckmäßig sein, die überall bestehende parlamentarische Übung einzuhalten, daß zunächst eine Diskussion über das Ganze veranlaßt wird und sodann die einzelnen Artikel mit den vorgeschlagenen Änderungen der Reihe nach einer Debatte ausgesetzt werden. Wenn dagegen keine Bemerkung zur Geschäftsordnung gemacht wird, würde ich die allgemeine Diskussion eröffnen.

Diejenigen Herren, die sprechen wollen, bitte ich sich zu erheben.

Präsident v. Stöjfer: Es handelt sich also darum, zunächst nur über das allgemeine zu sprechen. Die Kirchenregierung behält sich vor, bei einzelnen Paragraphen, wo es ihr nötig scheint, noch ihre besonderen Bemerkungen bezüglich der Anträge zu machen. Wir haben zunächst die Pflicht, Ihrer Kommission und dem Herrn Berichterstatter für die überaus sachgemäße und wohlwollende Behandlung dieses Gegenstandes zu danken; es erleichtert der Bericht auch dem Vertreter des Oberkirchenrats seine Pflicht, über das Gesetz im allgemeinen sich zu verbreiten, außerordentlich; durch diese lichtvolle Darstellung werde ich meine Bemerkungen wesentlich einschränken können, und auch im Hinblick darauf, daß die Vorlage selbst schon in all ihren einzelnen Teilen den verehrlichen Mitgliedern der Generalsynode seit längerer Zeit bekannt geworden ist. Wie der Bericht enthält, und wie auch die Vorlage in ihrer Begründung enthält, so war schon eine geraume Zeit hindurch das Verlangen nach einer Klarstellung der Dienstverhältnisse der Geistlichen, nach dem, was man eine Dienerpragmatik nennt, vorhanden und nicht allein bei den Geistlichen, sondern auch bei der Oberkirchenbehörde. Wir haben erst bei der Beratung des Gesetzentwurfs gesehen, wie schwierig für den einzelnen es sein müßte, sich mit den verschiedenen Bestimmungen, die auf die Dienstverhältnisse der Geistlichen sich beziehen, bekannt zu machen, nachdem selbst oft dem Oberkirchenrat, der täglich sich damit beschäftigt, es schwierig geworden ist, die maßgebenden Bestimmungen heraus zu finden.

Es war also auch für die Oberkirchenbehörde notwendig, klarzustellen, was eigentlich rechtens sei und was nicht. Bei dieser Gelegenheit bekamen wir aber die angenehme Überzeugung, daß das meiste schon geordnet war, und daß wir demnach nicht in der immerhin unangenehmen und für die Einführung des Gesetzes nicht unbedenklichen Lage waren, etwas ganz neues, eine vollständige systematische Umarbeitung der bisherigen kirchlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorzuführen, sondern daß wir nur in einzelnen Teilen ergänzend und korrigierend einzutreten hatten. Es war also dieser Gesetzentwurf eine Notwendigkeit für die Oberkirchenbehörde, einmal zur Aufklärung der eigenen Erkenntnis, dann auch zur Begründung ihres Einschreitens in all denjenigen Fällen, wo es im kirchlichen Interesse nötig fällt. Es war andererseits gewiß eine Notwendigkeit für die Geistlichen, klar zu sehen, wie eigentlich ihre rechtliche Stellung beschaffen sei und dann auch um sicher zu sein, daß der geistliche Stand immer intakt gehalten werden könne von solchen Elementen, die möglicherweise (die aber in der Regel ja außerordentlich selten, die nur ausnahmsweise auftreten), wenn sie ohne weiteres einschreiten in ihrem Berufe fortwirken, geeignet sind, nach und nach einen Schatten auf den ganzen Stand zu werfen und unter dem Volke die Meinung zu erwecken, daß derartige Dinge (wenn sie ungeahndet sich fortsetzen) an und für sich bei einem Geistlichen vollständig unbeanstandet und zulässig seien. Also nicht allein im Interesse der persönlichen Stellung des einzelnen, um selbst zu wissen woran er ist, sondern auch im Interesse des ganzen Standes, daß derselbe gesichert sei davor, daß solche sein Ansehen schädigenden Elemente nicht fortdauernd ihm gehören, ist der Gesetzentwurf gelegen. Das dritte wohl wichtigste Interesse bei dem Gesetze war aber, daß wir den Gemeinden eine vollständige Gewähr dafür geben, daß ihre religiöse Bedienung auch in geeigneten Händen sich befinde und sie in diesem Bedürfnis nicht verkümmert werden. Es ist in Ihrem Berichte davon gesprochen, daß man hoffe, daß die Anwendung des Gesetzes eine milde sein werde; diese Zusicherung kann ich vollständig geben. Die Herren, welche mit der Anwendung der dienstpolizei-

lichen Gewalt des Oberkirchenrats bekannt sind, wissen, daß wir den Geistlichen gegenüberstehen nicht als Vorgesetzte, sondern als Mitarbeiter, ich kann wohl sagen als Kollegen und Brüder, und daß wir deshalb auch im biblischen Sinne mit aller Milde und Liebe vorgehen und nur dort endlich einschreiten, wo wir wirklich uns überzeugen müssen, daß alle Überredung und aller Zuspruch und alle freundliche Ermahnung nichts mehr hilft und man genötigt ist zu ernsteren Mitteln zu schreiten. So ist es denn gekommen, so weit mir die Stimmung der Landesgeistlichkeit bekannt ist, daß man der Oberkirchenbehörde viel mehr eine zu weit gehende Langmut, eine zu große Nachsicht, die manchmal sogar den äußeren Schein der Schwäche annimmt, zum Vorwurf gemacht hat, als im entgegengesetzten Sinne eine zu große Strenge. Wir werden aber den bisher eingehaltenen Weg vollständig einhalten auch für die Zukunft, weil wir diesen allein als den der Stellung des Oberkirchenrats gegenüber den Geistlichen angemessenen Weg betrachten, unter dem Gesichtspunkt, den ich vorhin als den christlichen Gesichtspunkt unserer Stellung angedeutet habe. In dieser Hinsicht also, glaube ich, wird es durchaus unverfänglich sein, die da und dort vorhandene Machterweiterung dem Oberkirchenrat anzuvertrauen.

Es sind aber nicht allein die Gründe gewesen zu einer Machterweiterung, zu einer besseren Begründung unsres Einschreitens, die zu dem Gesekentwurfe geführt haben, sondern es war auf der andern Seite auch für uns nötig, den Geistlichen einen gewissen gesetzlichen Schutz zu verleihen bezüglich ihrer Verhältnisse. Die allerjährlche Maßregel, die in dem Gesetze erscheint, ist bisher schon vorhanden gewesen, die Entlassung und der Strich des Kandidaten. Daß die Entlassung im Strafwege immer wider Willen erfolgt, ist selbstverständlich, es ist in der Kirchenverfassung dem Oberkirchenrat in Verbindung mit dem General-synodalausschuß auch bisher die Befugnis schon zugeschrieben gewesen, daß er zur Dienstentlassung schreiten könne, und er ist auch schon dazu geschritten; also in dieser Beziehung, was die allerjährlche Anwendung einer kirchlichen Disziplinarmäßregel betrifft, haben wir einen Zusatz nicht nötig gehabt, in dieser



Beziehung war aber für uns nötig, den betr. Geistlichen durch Überführung in ein für alle Stadien passendes Verfahren sicher zu stellen davor, daß er nicht Gegenstand einer willkürlichen Behandlung von seiten des Oberkirchenrats werde. Es ist also, wie auf der einen Seite eine größere Erweiterung unserer Machtbefugnis eingetreten ist, auf der andern Seite auch für die Geistlichen ein größerer Schutz dagegen eingeführt worden. Die gesetzliche Erweiterung dessen, was wir gegenüber dem früheren Zustande an Machtbefugnis erhalten, besteht eigentlich nur in der Pensionierung wider Willen, die Entlassung war, wie gesagt, jetzt schon durch das Gesetz vorgesehen. Eine andere Weiterung besteht dann auch in der Suspension; die Suspension ist nun allerdings in unserem bisherigen Gesetze nicht eingeführt gewesen, außer in jenen Fällen wo sie notwendigerweise eintritt, wo der Geistliche durch gerichtliches Einschreiten thatsächlich suspendiert wird, aber in allen Disziplinarfällen war das Suspendieren im Gesetze nicht vorgesehen, gleichwohl mußte suspendiert werden, wo die Notwendigkeit dazu vorlag, weil es gar nicht anders ging, und es ist thatsächlich diese Suspension verhängt worden, und immer ohne daß der betr. Geistliche (obwohl wir einen gesetzlichen Anhaltspunkt nicht hatten) sich dagegen setzte, weil er es selbst natürlich fand. Ich will Sie, verehrte Herren, auf einen Grund hierfür aufmerksam machen. Die Suspension hat in allen denjenigen Fällen mit Notwendigkeit einzutreten, wo der Geistliche vermöge des ihm gemachten Vorwurfs nicht mehr die nötige Achtung besitzt, um in der Gemeinde (vorübergehend, bis die Sache aufgeklärt ist) sein Amt im Segen fortzusetzen, und namentlich in allen denjenigen Fällen, wo er die Sakramente auszuteilen hätte. In allen diesen Fällen haben wir bei den Geistlichen das Verständnis überall gefunden, daß sie selbst darauf verzichteten, ihren Dienst einstweilen zu versehen, da sie die Empfindung hatten, daß es nicht möglich sei, den Angehörigen der Gemeinde die Sakramente auszuteilen unter der Belastung eines Vorwurfs der gedachten Art. Aber wir wünschten dafür eine gesetzliche Grundlage wenigstens zu haben, weniger

deswegen weil wir derselben bedurften, als weil wir sie formell für nötig halten. Es sind das, wie eben angeführt, die zwei Hauptzusätze, die zu der Notwendigkeit des Entwurfs geführt, abgesehen von einzelnen Verbesserungen vorhandener Bestimmungen und abgesehen von der Beseitigung einzelner Bestimmungen, die durchaus nicht mehr zur Geltung gebracht werden können.

Ich glaube auf diese allgemeinen Bemerkungen mich hier beschränken zu können. Ich bin mit dem, was der Herr Bericht-erstat-ter angeführt hat, im großen und ganzen einverstanden, ich werde mir bei den einzelnen Paragraphen, wenn sie zur Diskussion ausgelegt werden, überall, wo es für notwendig erachtet werden kann von seiten der Kirchenregierung, gestatten, unsere Anschauung darüber mitzuteilen, und schließe im Anschluß an die Worte des Herrn Berichterstatters, daß ich Ihnen die Annahme des Gesekentwurfs im großen und ganzen nach den Beschlüssen Ihres Ausschusses empfehle, indem ich glaube, daß durch diesen Gesekentwurf nicht allein die Stellung der Oberkirchenbehörde eine durchaus klare und sichere wird, wie sie zur Ausübung ihres Berufs sie bedarf, sondern weil dadurch auch sehr wesentliche Vorteile für den geistlichen Stand und für die kirchlichen Gemeinden des Landes erreicht werden.

Fabrikant Fiebler: Hohe General-Synode, hochzuverehrende Herren! Da in diesem Bericht Pforzheim in so ehrenvoller Weise erwähnt worden ist wegen dessen, was es früher geleistet hat, so wird es mir erlaubt sein, dem Bericht einige Worte beifügen zu dürfen.

Als seinerzeit in Pforzheim der Gedanke auftauchte, daß es so nicht weiter fortgehen könne, daß unsere Geistlichen, welche mit so treuer Liebe und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen und allenthalben eine so große Thätigkeit entwickeln müssen, ihre Kräfte nicht weiter erhalten können, wenn ihnen nicht auch von anderer Seite entgegengekommen werde, insofern, als ihre Gehalte damals sehr kleine waren, und wir notorisch wußten, daß einzelne Familien, wenn auch nicht gerade Not litten, sich aber doch in ihren Ausgaben sehr beschränken mußten. Da wurde unter verschiedenen Bürgern der Gedanke wach, daß ein Fonds gesammelt werde, um unsere Geistlichen daraus zu unterstützen. Dieser

Gedanke fiel auf guten Boden, und es gelang uns durch eine Subskriptionsliste mit drei jährigen Beiträgen einen Fonds von 60 000 Mark zusammenzubringen. Bei dieser Sammlung wurden wohl verschiedene Vorbehalte gemacht: einzelne gaben für Glocken, andere für eine Orgel, und da wir drei Jahre an den Beiträgen einzogen, so wurde der Fonds wieder etwas geschmälert, weil verschiedene der Geber teils starben, teils verzogen und teils vermögenslos wurden. Aber auch dadurch wurde der Fonds gekürzt, daß wir in den ersten Jahren jedem Geistlichen 300 Gulden, nicht 300 Mark, gegeben haben, und erst nachdem die Aufbesserung für die Geistlichen kam, wurde unser Beitrag auf 300 Mark fixiert.

Der Gedanke, welcher im Bericht niedergelegt ist, ist analog dem, der uns damals auch geleitet hat, und ich freue mich, daß gerade das gleiche sich hier wieder findet, namentlich, da wir nicht gedacht haben, daß wir einstmals zu so hoher Anerkennung und besonders in diesem hohen Haus kommen werden, mit dem, was wir damals glaubten thun zu müssen.

Pforzheim ist aber auch in anderer Beziehung nicht zurückgeblieben. Es hat auch durch freiwillige Beiträge einen Kirchturm gebaut und vieles gethan, wo man sagen kann, laffet die Linke nicht wissen, was die Rechte thut.

Wir sind aber auch einem neuen Gedanken näher getreten, indem wir die Notlage unserer Pfarrwitwen ebenfalls anerkannt haben und wobei man sagen muß, was diese Witwen bekommen, ist zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Auch hier wollen wir helfen. Es ist der Gegenstand schon in unserem Kirchengemeinderat sowie in der vorjährigen Diözesansynode zur Sprache gekommen und wird auch dieses Jahr wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Möglich, daß wir auch hier etwas thun können, obschon wir bis jetzt gottlob noch keine Pfarrwitwe haben. Sonst wäre vielleicht schon früher etwas geschehen. Aber wir sagen uns, man muß zur Zeit sorgen, wenn auch das Bedürfnis noch nicht vorhanden ist.

Ich kann damit schließen, indem ich dem Ausschuß und dem Herrn Berichterstatter meinen Dank ausspreche, daß unserer

Stadt so freundlich erwähnt wurde. Man wird daraus ersehen, daß Pforzheim doch nicht so unkirchlich ist, wie man ihm von manchen Seiten nachsagt.

Oberbaurat Baumeister: Hohe Synode! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um über den Inhalt des Gesetz-Entwurfs zu sprechen; ich bin vielmehr durch die klare und kurze Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters vollkommen überzeugt, daß der Oberkirchenrat und der Ausschuß zusammen das Richtige getroffen haben.

Wodurch ich mich aber gedrungen fühlte, hier zu sprechen, ist der Schlußsatz des Herrn Berichterstatters, der freilich, wie ich glaube, eigentlich nicht zur Sache gehört.

Er muntert zur Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf, daß dann auch die Stellung der Geistlichen im Großherzogtum Baden eine ähnliche, gute, nachahmenswerte, rühmliche sein werde, wie es durch Einführung der Simultanschulen im Lande geworden sei.

Ich bin in Bezug auf die Simultanschulen durchaus anderer Ansicht. Ich glaube nicht, daß Baden hierin ein rühmliches Vorbild gegeben hat, sondern ich bin der Meinung, daß die Simultanschulen ein trauriges Experiment in Baden gewesen sind, von dem ich wünsche, daß es möglichst bald in seiner geringen Wertschätzung erkannt und amendiert, resp. beseitigt werde. Ich erkenne zwar an, daß die Simultanschule gerade in Baden durch mancherlei Vorsichtsmaßregeln in der Gesetzgebung und durch mancherlei Sorgfalt in der Ausführung von allen Seiten nicht die Gefahr erreicht hat, die sie in andern Ländern schon zum Nachteil der Jugenderziehung bekommen hat; aber ich kann es gar nicht begreifen, wie man in einer kirchlichen Vertretung den Simultanschulen das Wort redet, in einer kirchlichen Vertretung, wo vor allem das kirchliche Interesse an der Jugenderziehung zum Ausdruck kommen sollte. Ich brauche Ihnen das nicht nachzuweisen, auch Sie, die Freunde der Simultanschulen, kennen ja die mancherlei Schwierigkeiten, die sich da in der Praxis ergeben haben. Ich will nur darauf hinweisen, daß auch unsere Oberkirchenbehörde in früheren Entscheidungen anerkannt hat,

daß die religiöse Erziehung der Jugend in den Simultanschulen gegen früher erschwert worden ist.

Ich möchte also hier nur aussprechen, und ich glaube im Namen meiner Gesinnungsgenossen zu reden: wenn wir diesem Gesetz-Entwurf unsere Zustimmung geben, ist das sicherlich nicht aus dem Motiv, welches der Herr Berichterstatter am Schluß ausgesprochen hat. Wir erkennen dieses Motiv als kaum zur Sache gehörig an, und ich weiß nicht, ob es vielleicht im Ausschuß vorbereitet, ob es dort gebilligt wurde, oder ob es eine persönliche Zuthat des Herrn Berichterstatters gewesen ist.

Präsident. Meine Herren! Nach dem, was im Bericht erwähnt worden ist, mußte ich den Protest des Abgeordneten Baumeisters gegen diese Erwähnung zulassen.

Im übrigen aber kann ich nicht zugeben, daß wir heute über Simultanschulen sprechen, sondern wir sprechen heute über die dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq: Was den Zusatz anbetrifft, so habe ich ihn selbst hinzugefügt. Er ist in dem Ausschuß nicht vorgetragen worden, weshalb auch die Mitglieder des Ausschusses keinen Anlaß hatten, darüber zu sprechen.

Es ist aber dieser Zusatz nur gemacht worden des Vergleiches halber.

Ob ich für oder gegen die Simultanschulen bin, glaube ich, ist hier ziemlich gleichgiltig. Ich habe nicht mit diesem Zusatz die Simultanschulen gerühmt, sondern ich habe nur hervorgehoben, daß ohne Zwang die Konfessionschulen in Simultanschulen hinübergeleitet worden sind, während in andern Staaten das in anderer Weise vor sich gegangen ist. Und das war ich vollkommen berechtigt hier auszusprechen, um darauf hinzuweisen, daß in gleichfalls friedlicher Weise unser jezt vorliegendes Gesetz zu stande kommen möge. Daher konnte mir wohl unmöglich von der Seite des Herrn Vorredners der Vorwurf gemacht werden, daß in der kirchlichen Vertretung nicht von Simultanschulen geredet werden könne. Um so weniger, als mir erinnerlich ist, daß derselbe Redner gestern einen Vergleich ausgeführt hat, der dann vielleicht ebensowenig in diese Versammlung hinein-

gehörte, indem er von einer Anstalt sprach, die mit kirchlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat.

Mehr brauche ich, glaube ich, schließlich nicht zu sagen, als daß die Simultanschulen nur zum Vergleich herangezogen wurden und nicht um über sie meinerseits ein Urteil abzugeben.

Präsident. Meine Herren! Ueber die Frage der Simultanschulen können wir also nicht debattieren; dagegen erkläre ich, daß daraus, daß dem Herrn Abgeordneten Baumeister nicht widersprochen wird, nicht folgt, daß hier irgend jemand seiner Ansicht ist, oder sein muß. Ich z. B. bin es nicht.

Dekan Fischer. Hohe Synode! Ich erlaube mir, an den hohen Oberkirchenrat bloß die Anfrage zu stellen, welche Stellung der Diözesanausschuß zu dem so eben beratenen Gesetz künftighin einnehmen soll.

Es ist in § 8 der Diözesanausschuß zwar genannt, aber nur en passant, während er nach § 56 der Kirchenverfassung eine wichtige Stellung im ganzen Organismus unserer Kirche einnimmt. In Absatz 6 dieses Paragraphen ist ihm das Recht zuerkannt, Rügen, Zurechtweisungen und anderes an die Geistlichen und Kirchengemeinderäte zu erteilen. Ich glaube also, daß in diesem Gesetz auch dem Diözesanausschuß eine gewisse Stellung hätte eingeräumt werden sollen, daß wenigstens der Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalausschuß, bevor er einen Entschluß faßt, oder ein Disziplinarerkenntnis ergehen läßt, vorher wenigstens den Diözesanausschuß anhört.

Diese Behörde ist gleichsam die Mittelbehörde zwischen der Diözesangemeinde und dem Oberkirchenrat.

Der Diözesanausschuß ist ja mit den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde und des Geistlichen besser bekannt, als die Mitglieder des Synodalausschusses, die möglicherweise 50—60 Stunden weit von der Gemeinde, in welcher der Geistliche wohnt, entfernt wohnen.

Ich hätte sehr gewünscht, daß bevor ein solches Erkenntnis gefaßt wird, der Diözesanausschuß gefragt wird.

Die Kirchenverfassung giebt dem Diözesanausschuß eine Stellung, worin er gleichsam eine erste Instanz bildet zwischen der

Gemeinde und der Oberkirchenbehörde, und der Ausschuß sollte doch in der Richtung gefragt werden.

Wenn vielleicht darauf erwiedert wird, daß der Dekan beauftragt wird, die Untersuchung einzuleiten, oder Anträge an die Oberkirchenbehörde zu stellen, so ist das meiner Ansicht nach etwas ganz anderes. Der Dekan ist, um mich eines alten Ausdrucks zu bedienen, gleichsam ein Organ der Oberkirchenbehörde, das im Namen der Oberkirchenbehörde die Aufträge derselben an die Pfarrer und Gemeinden vermittelt und die Vollziehung überwacht. Anders der Diözesanausschuß, dem die Kirchenverfassung eine gewisse Selbständigkeit einräumt.

Ich erlaube mir, einen Fall zu erwähnen, der die Sache vielleicht näher illustrieren könnte.

Vor etwa 19—20 Jahren hat die Oberkirchenbehörde einen Pfarrer vor den Diözesanausschuß geladen, welcher diesem Pfarrer eine gewisse Rüge vom Oberkirchenrat erteilen sollte. Der Diözesanausschuß war nun der Meinung, daß das nicht der richtige Weg gewesen sei, sondern daß die Oberkirchenbehörde wohl das Recht habe, durch den Dekan dem Pfarrer eine Rüge zu erteilen, nicht aber durch den Diözesanausschuß, welcher als selbständige Behörde auch nach der Kirchenverfassung selbständig zu verfahren habe, und von dem aus dann erst eine gewisse Appellation an die Oberkirchenbehörde stattfinden könne.

Ich erlaube mir später vielleicht einen Antrag zu einzelnen Paragraphen zu stellen; vorerst begnüge ich mich, diese Frage gestellt zu haben.

Präsident v. Stöjfer: Ich erlaube mir, diese Anfrage sofort zu beantworten.

Ich glaube, daß die Frage auf einem Mißverstehen des Gesetzes, das wir vorgelegt haben, beruht. Durch dieses Gesetz ist die Stellung des Diözesanausschusses in gar keiner Weise berührt, es bleiben ihm wie bisher alle seine Befugnisse unverändert erhalten.

Ich erlaube mir übrigens noch zur vollständigen Klarstellung auf einzelne Punkte der Begründung hinzuweisen.

Sie finden z. B. Seite 39 den Unterschied gemacht. Es heißt da:

„Bezüglich der Disziplinarmittel sind zu unterscheiden: Einfache Verwarnungen, Rügen und Zurechtweisungen und sodann die eigentlichen Disziplinarstrafen.“

Die eigentlichen Disziplinarstrafen sind auf Seite 42 dem Oberkirchenrat zugewiesen.

Für die Zuständigkeit in Disziplinarsachen gelten folgende Grundsätze:

Ermahnungen erteilt der Dekan, eventuell unter Zuziehung von zwei Amtsbrüdern.

Rügen und Zurechtweisungen erteilt der Diözesanausschuß.

Die Erkennung eigentlicher Disziplinarstrafen steht dem Oberkirchenrat zu; bei Dienstentlassung und bei Strich aus der Kandidatenliste ist der Synodalausschuß beizuziehen.

Diese Bestimmung, daß die Disziplinarstrafen dem Oberkirchenrat zugewiesen sind, ist durchaus im Interesse desjenigen, gegen den die Disziplinarstrafe erkannt werden soll, indem dort ein kollegialer Beschluß einer größern Behörde vorliegt, und indem es sich hier um ein Erkenntnis und um eine Strafe handelt, welche, wie ja in der weiteren Ausführung des Gesetzes dargelegt ist, stufenweise vor sich zu gehen hat.

Ich glaube aber auch, in anderer Beziehung liegt ein Mißverständnis von seiten des geehrten Herrn Anfragenden vor, nämlich daß er glaubt, der Oberkirchenrat, bezw. der General-Synodalausschuß sei nicht im stande, das so gut zu beurteilen, wie der Diözesanausschuß, um was es sich hier handelt.

Hier handelt es sich durchaus um Gegenstände, die ganz klar vorliegen. Wir wollen Satz für Satz vornehmen.

Wir haben zuerst bei den Stufen, die in § 8 aufgeführt sind, die Geldstrafen.

Es handelt sich z. B. darum, daß ein Geistlicher die Vorlage, die er an den Oberkirchenrat zu machen hat, hartnäckig nicht macht.

Warum ich nun da den Diözesanausschuß fragen soll, sehe ich nicht ein. Es wird dem Geistlichen eben unter Androhung



einer Kirchenstrafe aufgegeben zu thun, was er nicht gethan hat, und wenn er es wieder nicht thut, wird gegen ihn vorgegangen.

Ebenso ist es bei den Admonitionen.

Alle diese Fälle liegen in der Regel so, daß entweder der Antrag der untern Behörde vorliegt, oder daß man sie darüber schon gehört hat. Aber die Schlußentscheidung über diese Disziplinerkenntnisse, die für die ganze dienstliche Stellung des betreffenden Geistlichen maßgebend sind, können wir unmöglich dem Diözesanausschuß anheimgeben; die müssen wir durchaus zur Entscheidung des Oberkirchenrats festhalten. Das ist in der ganzen Welt so, daß der Beamte in Bezug auf sein Dienstverhältnis der obersten Behörde untersteht und nicht einer Mittelbehörde. Sie können übrigens eine ganze Anzahl von Fällen subsumieren, alle die, wo vorzugsweise ein nachdrückliches Einschreiten im Weg der Disziplinaruntersuchung zur Entscheidung vorliegt, und Sie werden überall finden, daß es sich hier um Thatfachen handelt, die von seiten des Oberkirchenrats und des erweiterten Oberkirchenrats ganz korrekt ebenso beurteilt werden können, wie vom Diözesanausschuß. Es handelt sich um erwiesene Thatfachen, nicht um die Beurteilung des Mannes, in wie weit er etwa mehr oder weniger Beachtung verdient, sondern es handelt sich zunächst darum, ob der betreffende einer Thatfache für schuldig erklärt werden kann, vermöge deren ein Disziplinarerkenntnis gerechtfertigt ist.

Also, um es noch einmal zu sagen: Der Diözesanausschuß ist in seiner bisherigen kirchenverfassungsmäßigen Stellung gar nicht berührt, sondern es bleibt das Disziplinarerkenntnis an jener Stelle, wo es sich bisher befand, und wo es der Natur der Sache nach hingewiesen werden muß, nämlich bei der Oberkirchenbehörde, entweder in ihrer einfachen oder in ihrer erweiterten Zusammensetzung.

Ich werde übrigens erfreut sein, wenn von seiten des Herrn Anfragenden bei der betreffenden Stelle, nämlich bei § 8 ein besonderer Antrag gestellt wird. Alsdann werden wir klar sehen können, worin eigentlich die andere Stellung des Diözesan-

auschusses bestehen soll, die nach der Meinung des Herrn Anfragenden notwendig erscheint.

Stadtpfarrer Schmidt. Verehrte Herren! Es scheint mir zweckmäßig, daß das Gesetz, das uns vorliegt, auch beurteilt wird nach einer andern Seite hin, von der es noch nicht ausdrücklich betrachtet wurde, nämlich in Beziehung auf das Mißtrauen, das demselben von einem vielleicht nicht ganz kleinen Teil unserer Landesgeistlichkeit entgegengebracht wird. Es ist schon in früheren Jahren, schon vor Jahrzehnten, und auch später wieder das Verlangen nach einer sogenannten Dienerpragmatik, also nach einer kodifizierten Zusammenstellung der Vorschriften für die Dienstverhältnisse der Geistlichen laut geworden. Und ich erinnere mich, daß damals ein jetzt verstorbenes Mitglied der Oberkirchenbehörde, ich weiß nicht mehr öffentlich oder privatim, den Ausspruch gethan hat: Ein wohlwollender Oberkirchenrat ist für die Geistlichen unendlich viel wertvoller als die beste Dienerpragmatik.

Dieser Satz ist gewiß durchaus wahr und hat sich auch in der ganzen Zeit, in welcher wir einer solchen pragmatischen Bestimmung gänzlich entbehrt haben, als wahr erwiesen. Eine Folge davon wird wohl die sein, daß von seiten der Geistlichen das Verlangen nach einer Pragmatik eigentlich immer seltener gehört worden ist, und daß die Geistlichen zum Teil überrascht waren, daß nun wenigstens ein Teil der Aufgaben einer Dienerpragmatik durch diesen Entwurf, der Gesetz werden wird, gelöst wird. Ich glaube, wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, vom Standpunkt der Geistlichen aus anzuerkennen, und zwar höchst dankbar anzuerkennen, daß die Oberkirchenbehörde in ihrem Verfahren gegen die Geistlichen in den Richtungen, in welchen sich der Gesetzentwurf bewegt, sich jederzeit so durchaus wohlwollend erwiesen hat, daß eben das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung bei den Geistlichen allmählich ganz und gar verstummt ist. Es wurde vorhin von seiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats darauf hingewiesen, daß die Behörde zuweilen vielleicht eher den Vorwurf der Schwäche als den einer zu großen Strenge sich hätte zuziehen können, und diejenigen unter uns, welche früher, oder noch zuletzt im General-

synodalausſchuß mitgewirkt haben, werden alle bezeugen, daß die Langmut des Oberkirchenrats gegen die Geiftlichen, die ſich offenbare Verfehlungen zu ſchulden kommen ließen, die zu entlaſſen oder ſonſt zu beſtrafen waren, eine oft bewunderungswerte war. Alſo in der Beziehung liegt von ſeiten der Geiftlichen gegenüber dem gegenwärtigen und auch dem früheren Oberkirchenrat gewiß keine Klage zu Grund, wenn nun dem Geſehentwurf einiges Mißtrauen entgegengebracht wird. Dieſes Mißtrauen iſt vielmehr zunächſt darin begründet, daß der Entwurf ſo ſehr viele Strafbeſtimmungen enthält, eigentlich weſentlich aus ſolchen beſteht. Man hat geſagt, es komme gerade ſo heraus, wie wenn die Geiftlichen ſcharfe Zucht und Diſziplin ganz beſonders nötig hätten. Außerdem aber iſt das Mißtrauen hervorgerufen durch eine der neu hinzugekommenen Beſtimmungen, die vorher in unſerem badiſchen Kirchenrechte nicht vorhanden waren. Was nun das erſte Bedenken betrifft, ſo beruht es offenbar auf einem Mißverständnis. Es handelt ſich in dieſem Entwurf um die Regelung der Diſziplinarverhältniſſe der Geiftlichen, wobei die Strafbeſtimmungen nicht zu ektbehren ſind. Mit Recht wurde aber ſchon bemerkt, daß alles, was hier feſtgeſetzt wird, eben nur die geſetzliche Fixierung von Beſtimmungen iſt, welche bereits längſt in Übung waren und daß, wenn in Bezug auf die Geiftlichen etwas Neues beſtimmt wurde, es nur in der Richtung geſchehen iſt, daß der Rechtsſchutz für dieſelben bedeutend erhöht worden iſt. Deſhalb glaube ich, in dieſer Hinſicht ſollten die Geiftlichen dankbar ſein für den Entwurf. Von ſeiten der Oberkirchenbehörde wurde aus verſchiedenen Gründen, wie die Begründung der Vorlage zeigt, die geſetzliche Regelung dieſer Verhältniſſe für nötig befunden, und es konnte dieſelbe nicht mit größerem Schutz für die Geiſtlichkeit umgeben werden, als es in der Vorlage geſchieht. Was aber die beiden neu aufgenommenen Punkte betrifft, die unſer Kirchenrecht ſeither nicht kannte, ſo iſt der erſte, daß eine Suſpenſion ſtattfinden kann, ganz ſelbſtverſtändlich; dagegen kann niemand etwas haben. Bedenklicher dagegen iſt der andere Punkt, die Verfehlung in den Ruheſtand wider Willen. Es iſt zwar in der Begründung

des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, daß eine Versetzung in den Ruhestand wider Willen nach allgemein geltendem Kirchenrecht auch seither schon möglich war; allein das kanonische Recht überträgt ja bekanntlich die Pfründen „in dies vita“ und das wurde im allgemeinen als ein Rechtsschutz gegen die Pensionierung wider Willen angesehen. Darnach richtete sich auch die seitherige Übung; der Oberkirchenrat hat bis jetzt das Recht nicht in Anwendung gebracht, vielleicht auch nicht gehabt, einen Geistlichen wider seinen Willen in Ruhestand zu versetzen. Gerade in dieser Beziehung sind von verschiedenen Seiten Mahnungen an uns ergangen, wir möchten doch nicht zugeben, daß hier geändert werde, wir möchten doch den Geistlichen diesen Schutz, den ihnen das seitherige Recht gelassen hat, erhalten. Ich glaube, daß dem gegenüber konstatiert werden muß, daß eine Versetzung in den Ruhestand wider Willen bei einer geordneten Kirchenverwaltung in gewissen Fällen als unentbehrlich sich zeigt, und ich wenigstens nach meiner Kenntnis der Sachlage bin durchaus der Ansicht, daß dem Oberkirchenrat im Verein mit dem Generalsynodalausschuß dieses Recht gewährt werden muß. Ich glaubte das ausdrücklich hervorheben zu müssen gegenüber denen, welche in der bezeichneten Richtung die alte Übung festgehalten wissen wollen, daß, so wie hier die Bestimmung getroffen wird, sie für die Kirche eine Wohlthat ist. Man sagt uns nun freilich, der gegenwärtige Oberkirchenrat wird den Pensionierungsparagraphen nie mißbrauchen, aber ein anderer, ein späterer Oberkirchenrat könnte das ja thun. Nun ich muß dem entgegenhalten, daß Gesetze eben nur soweit gegen Mißbräuche schützen können, als es Menschen möglich ist, und das ist hier geschehen, die Bestimmungen sind so getroffen, daß ein Mißbrauch, soweit gesetzlich vorgesehen werden kann, durchaus ausgeschlossen ist. Was aber einmal einzuführen nötig ist, das darf darum, weil vielleicht in ferner Zeit irgend ein Mißbrauch als möglich gedacht wird, nicht unterlassen werden.

Indessen ein Punkt hat uns doch bei dieser Versetzung in den Ruhestand wider Willen etwas bedenklich gemacht, und derselbe wurde auch, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, in der

Kommission schon hervorgehoben. Es ist ja überhaupt die Bestimmung des Ruhegehalts für den Geistlichen eine im Verhältnis zu den Ruhegehalten für andere Beamte im gleichen Range oder gleicher Stellung, sehr dürftige; das hängt nun mit der Finanznot zusammen, und ich denke, wenn die Finanzverhältnisse sich bessern, so ist ganz besonders die Ruhegehaltsbestimmung einer Revision zu unterwerfen. Wer aber wider seinen Willen in jüngeren Jahren deswegen pensioniert werden muß, weil seine körperlichen oder geistigen Kräfte nachgelassen haben, wie es hier so vorsichtig in dem Entwurfe bestimmt ist, der ist doch entsetzlich übel daran, wenn er mit dieser ganz geringen Pension sich begnügen soll. Es wurde nun der Wunsch ausgesprochen, daß die Oberkirchenbehörde in diesen Fällen, wo es nötig ist, durch Gratualien helfe. Ich glaube, daß wenn die Oberkirchenbehörde die Erfüllung dieses Wunsches zusagt, wir dann über unsere Bedenken beruhigt sein könnten. Wenn bemerkt wurde, der Geistliche, der einmal wisse, daß seine geistigen und körperlichen Kräfte ihn eigentlich unfähig machen, den Dienst weiter zu versehen, werde es nicht auf eine Pensionierung „wider Willen“ antommen lassen, sondern werde die Pensionierung selbst veranlassen; so wäre das ja wohl im allgemeinen das Richtige und es wird bei all' den Männern auch geschehen, die ausreichende Mittel aus Privatvermögen beziehen, um mit einer so geringen Pension leben zu können. Ich kann es aber den Geistlichen, bei denen diese Mittel fehlen, und welche durch frühe Pensionierung in eine so traurige, pekuniäre Lage kommen, nicht verdenken, wenn sie sich nicht beeilen, die Pensionierung selbst zu veranlassen. Ich möchte also die Tendenz meiner Worte dahin nochmals wiederholen, daß ich etwas dazu beitragen wollte, das Mißtrauen, das in einzelnen Kreisen der Geistlichkeit wider den Gesetzentwurf besteht, so viel als möglich zu zerstreuen und aufzuheben.

Senatspräsident v. Stöffer. Ohne die letzte Bemerkung des verehrten Herrn Vorredners hätte ich zur Zeit mir nicht erlaubt mich zum Worte zu melden, allein wenn derselbe von einem gewissen Mißtrauen gegen den Gesetzentwurf gesprochen hat,

allerdings für seine Person beifügt, daß dasselbe nicht begründet sei, so muß ich mit aller Entschiedenheit erklären, daß in der That nicht der geringste Anlaß zu einem solchen Mißtrauen besteht, das von den Geistlichen als begründet anerkannt werden kann. Der Gesetzentwurf stellt an die Spitze einen Grundsatz, welcher eigentlich bisher noch nicht in positiver Form in dem badischen Kirchenrecht ausgesprochen war, nämlich, daß die Unwiderruflichkeit der Anstellung eines Geistlichen, von dem Augenblick an als er auf eine Pfarrei ernannt worden ist, besteht. Dieser Grundsatz hat allerdings thatsächlich bei uns gegolten, er konnte abgeleitet werden aus einzelnen Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion und der Promotionsordnung, allein so weit er thatsächlich als Übung bestanden hat, findet er jetzt positive Bestätigung, welcher Grundsatz, glaube ich, für die Geistlichen von unendlichem Werte sein wird. Das, was bisher nur durch milde Übung von seiten des Oberkirchenrats geschehen ist, das wird nun für die Geistlichen ein Rechtsgrundsatz und diese Bürgschaft, glaube ich, sollte für die Geistlichen so wertvoll sein, daß sie nicht das geringste Mißtrauen gegen die weiteren Bestimmungen des Gesetzes haben sollten. Ihr Ausschuß ist veranlaßt worden, sogar noch weiter zu gehen im Absatz 2, und hat für die Geistlichen (ich werde darauf vielleicht noch näher zu sprechen kommen und wollte nur den Standpunkt des Oberkirchenrats und insbesondere des Ausschusses hier betonen) welche künftighin nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sein werden, welche eine Pfarrei nach § 97a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre erhalten, diese wertvolle Gewähr weiter geschaffen. Nun soll das Mißtrauen darin bestehen, daß nicht nur der bisherige Zustand, wie er sich entwickelt hat, teils aus Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts, teils aus Bestimmungen des positiven Landeskirchenrechts, bestehen bleibt, sondern daß zu diesen Bestimmungen noch zwei weitere hinzugekommen sind: zunächst nämlich als Strafe die Suspension, welche bei ihrem eigentümlichen Charakter nicht als eine eigentliche Strafe, jedenfalls nur als eine vorübergehende, sondern als eine im öffentlichen Interesse gebotene Verwaltungsdienst-

maßregel zu betrachten ist. Der Herr Vorredner hat jedoch anerkannt, daß dies ein ganz unentbehrliches Mittel ist, und bereits der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat daran erinnert, daß da, wo in einzelnen Fällen von dieser Suspension Gebrauch gemacht worden ist, die betreffenden Geistlichen sie als so selbstverständlich betrachtet haben, daß sie gar keinerlei Erinnerung dagegen gehabt haben. Wenn dann in dem Gesetzentwurf, allerdings neu nach badischem Landeskirchenrechte, die Pensionierung wider Willen eingeführt wird, auf welchem Wege, das werden wir vielleicht bei § 5 noch des näheren aussprechen dürfen, so wurde ja anerkannt, daß sie unter gewissen Voraussetzungen auch durchaus unentbehrlich ist. Allein die Anschauung, als ob sie nach allgemeinem Kirchenrecht nicht zulässig wäre, oder nach den einzelnen Gesetzen der Landeskirchen noch nicht festgesetzt sei, muß ich nach meiner Kenntnis in diesen beiden Dingen widersprechen; auch nach allgemeinem Kirchenrecht, nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach andern Landeskirchengesetzgebungen hat sich gezeigt, daß auch von diesem Mittel unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden muß. Nur diese wenigen Worte wollte ich mir hier erlauben, zu dem Zweck, daß wenn Mißtrauen unter den Geistlichen obwaltet gegen diesen Gesetzentwurf, daß dieses Mißtrauen jeglicher Begründung entbehrt.

Präsident: Die Diskussion ist damit geschlossen.

Affessor Bujard. Es ist dem Oberkirchenrat durchaus nicht überraschend, daß der vorliegende Gesetzentwurf in den Kreisen der Geistlichen mannigfach mit einem gewissen Befremden oder sogar mit einem gewissen Mißtrauen aufgenommen worden ist, aber ich glaube eine Darlegung der Verhältnisse, welche zu dem ganzen Entwurfe geführt haben, wird Beruhigung gewähren. Vielfach wurde, insbesondere in geistlichen Kreisen, unter einer Dienerpragmatik etwas ganz anderes verstanden. Man glaubte, es würde zu einem abgerundeten Ganzen kommen, welches die Rechte und Pflichten der Geistlichen in umfassender Weise regeln würde; der Oberkirchenrat war hierzu nicht in der Lage. Wie schon aus der Erklärung des Herrn Präsidenten hervorgeht und

wie die Berichterstattung angeführt hat, wollte der gegenwärtige Gesetzentwurf, der es eigentlich nur mit der Ergänzung bestehender Bestimmungen zu thun hat, nur Lücken ausfüllen, wo es absolut nötig war. Die Hauptlücke war aber in dem Disziplinarwesen vorhanden, und so erklärt sich ganz von selbst, daß das Gesetz auf den ersten Anblick den Charakter eines Disziplinargesetzes hat, und daß die Wohlthaten, die den Geistlichen in dem Gesetze gewährt werden, etwas in den Hintergrund treten. Aber immerhin sind solche Wohlthaten auch in dem Gesetze vorhanden, wie der Herr Vorredner unter Hinweis auf § 1 dargethan hat.

Ich mache auf die §§ 2 und 5 noch besonders aufmerksam, wo die Frage der Vergütung für besonders erschwerte Dienste berücksichtigt worden ist, und wo die bisher in der Luft schwebenden Pensionssätze ihre gesetzliche Fixierung erlangt haben. Daß das Disziplinarwesen besonders einer Regelung bedurfte, wird allgemein anerkannt. Mit den alten Grundsätzen der Promotionsordnung, mochten sie noch so weise sein, konnte der Oberkirchenrat nicht mehr durchkommen, er mußte für die einzelnen Fälle gesetzliche Maßregeln schaffen. Es muß vor dem Gedanken nachdrücklich gewarnt werden, daß etwa irgendwie besondere Verhältnisse in der Landesgeistlichkeit, oder irgend welches Mißtrauen, welches der Geistlichkeit entgegengebracht wird, zu einer strengeren Handhabung des Disziplinarrechtes plötzlich die Veranlassung gegeben hätte. Es hat sich im Gegenteil im Lauf der Jahre gezeigt, daß nur selten einzelne Fälle vorkommen, wo disziplinäres Einschreiten nötig fällt; wenn aber ein solcher Ausnahmefall (— das ganze Gesetz betrifft nur solche —) auch nur alle zehn Jahre einmal vorkommt, wird es als ein großer Mißstand empfunden, wenn derselbe gesetzlich nicht geregelt ist. Das Gesetz hat freilich noch andere Fälle ins Auge fassen müssen, die auch noch nicht geregelt waren. Wie der Herr Abgeordnete Schmidt bemerkt hat, ist die Pensionierung wider Willen ein neues Gebiet, aber auch hier sind wir alle über das Prinzip einig, es ist von der Kommission auch hier anerkannt worden, daß Fälle eintreten können, wo das dienstliche Interesse über das persönliche Interesse hinausgeht, wo der Geistliche mit seinen persönlichen An-



sprüchen seinem Dienste ein Opfer bringen muß. Nicht dies Prinzip, sondern lediglich die Frage nach der Höhe der Pensionsätze ist noch Gegenstand der Verhandlung. So kam es, daß das Gesetz lediglich ein Ergänzungsgesetz ist, und durch die Verhältnisse war es bedingt, daß es hauptsächlich einen disziplinären Charakter erhielt. Ich weise zur Beruhigung auf die Analogie anderer Landeskirchen hin; überall wurde das Bedürfnis erkannt, das Disziplinalgelb gesetzlich zu fixieren, ich weise auf das Richtergesetz hin, dieses wird allgemein als eine Gunst für die Richter betrachtet, als ein Garantiegesez, nicht als ein Gesez, welches Härten für die Richter enthält; unser vorliegender Gesezentwurf, das werden Sie gesehen haben, schließt sich wesentlich an die Vorschriften des Richtergesetzes an, es will den Geistlichen dieselben Garantien bieten.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Ich habe meinerseits nur sehr wenig hinzuzufügen. Ich glaube, daß die bisherigen Auseinandersetzungen mehr Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern des Oberkirchenrats und den einzelnen Mitgliedern der Synode, als zwischen der Synode und dem Ausschuß der Synode waren. Ich wollte mir nur hier erlauben in Bezug darauf, daß der Herr Stadtpfarrer Schmidt bemerkt hat, daß die mitgeteilten Ruhegehaltsätze der Geistlichen nicht genügten, zu erwidern, daß der Ausschuß in vollster Weise das anerkennt und daher sich veranlaßt gesehen hat, einen bestimmten Wunsch im Anschluß an einen in seiner Mitte gestellten Antrag auszusprechen und zu befürworten, daß noch einmal dieser selbe Wunsch hier hervorzuheben ist. Was nun die von dem Herrn Stadtpfarrer gemeinten neuen Strafen betrifft, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in § 8 die Suspension als eine Strafe nicht anerkannt worden ist, und ich glaube, daß mit vollem Rechte die Suspension im allgemeinen nur für eine Verwaltungsmaßregel gehalten wird und nicht für eine Strafe, indem, wenn sie für eine Strafe gehalten wird, dies nur dann der Fall sein könnte, wenn sie ausdrücklich in einem Urteile ausgesprochen wäre. Als neue Strafen sind, wie in dem Berichte hervorgehoben wurde, wohl nur zu betrachten

die Geldstrafen und die beiden Arten der Versetzung von einer Pfründe zur andern und in den Ruhestand.

Stadtpfarrer Schmidt. Darf ich nur ganz kurz sagen, daß wenn ich die Suspension unter den Begriff Strafe gebracht habe, das ein unrichtiger Ausdruck war, ich erinnere mich nicht, daß ich denselben gebraucht habe, es wäre aber möglich.

Präsident. Wir gehen nun zur Beratung des Gesetzesentwurfs selbst über, und zwar werde ich die einzelnen Paragraphen aufrufen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, es liegt uns nicht mehr der Entwurf der Kirchenregierung vor, sondern es liegt uns zur Beratung nunmehr der Antrag des Ausschusses vor. Soll der Entwurf der Kirchenregierung wieder hergestellt werden, in dem einen oder andern Punkte, so muß darauf ein Antrag erfolgen. Ich habe nunmehr nur den Antrag des Ausschusses vorliegen. Der § 1 lautet nunmehr: „Die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.

Der nach § 97a der durch Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenverfassung ernannte Pfarrer erhält nach Beendigung seiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen.“

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Dekan Bittel. Der § 1 hat in der Kommission zu sehr langen ausführlichen Erörterungen Raum gegeben, und ich erlaube mir doch zu seinem Verständnis noch etwas beizufügen. Es hat zuerst ein Teil der Kommissionsmitglieder Anstoß genommen an dem ersten Satze, den wir schließlich doch zur Annahme empfehlen, nämlich an dem Satze, daß die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei unwiderruflich sei. Zunächst könnte sich fragen, ob man darunter das vorhin erwähnte Recht versteht, daß wenn der Geistliche einmal eine Pfarrei erhalten hat, er bis an sein Lebensende, nach altem Kirchenrecht, auf der Pfarrei ist, und ohne seinen Willen absolut nicht davon weggebracht werden kann. Ich freue mich, daß kein Verteidiger dieses alten Kirchenrechtsfaktes mehr unter uns aufgetreten ist und wir uns alle sagen, daß das Interesse der Kirche doch so weit

vorwiege, daß anerkannt werden muß, daß es Verhältnisse giebt, wo dieses Recht des Geistlichen auf seine Pfründe aufhören muß, auch gegen seinen Willen, und er pensioniert werden kann. Diesen scheinbaren Widerspruch wollte ich zuerst ganz beseitigt sehen. Indessen spricht der Paragraph in seiner jetzigen Fassung nur ein Prinzip aus, welches im folgenden sofort durch einige Ausnahmefälle aufgehoben wird. Und so ist es ja im ganzen auch richtig, und wir wollten den Satz gerne stehen lassen, damit der bisherige Usus festgestellt werde, daß ein Geistlicher, der auf eine Pfarrei ernannt ist, von dieser Pfarrei gegen seinen Willen nur zu beseitigen ist auf dem Disziplinarwege oder durch im Gesetz besonders bezeichnete Wege. Dieser Satz paßt nun aber gar nicht auf eine Art von Geistlichen, die wir auf der letzten Generalsynode geschaffen haben, nämlich die sogenannten „diskretionär angestellten“ Geistlichen. Wir mußten uns sagen, es ist für diese ein ganz eigentümlicher Zustand geschaffen, der bis jetzt auch noch nicht hinlänglich gesetzlich geregelt ist, für den Fall nämlich, daß ein solcher Geistlicher nach sechs Jahren nicht gewählt wird, stehen wir vor der Frage: was ist nach den sechs Jahren mit ihm anzufangen? Nach den damaligen Beschlüssen darf er nicht mehr auf der Pfarrei bleiben, denn die Pfarrei hat das Recht, nach sechsjähriger diskretionärer Besetzung durch Wahl besetzt zu werden; will die Gemeinde also den betreffenden Pfarrer nicht wählen, so muß er weg. Wo soll er aber hin? Wir fanden deshalb nötig, darüber jetzt die Bestimmung aufzunehmen, daß dieser Pfarrer immerhin noch ein bestimmtes Recht haben muß, und auch zu sagen, welches Recht er nicht hat. Nämlich das Recht kann er nicht haben, daß er nun sagt, ich will nun diese und jene Pfarrei, und auf eine andre gehe ich nicht, sondern wir meinen, daß er nur das Recht hat 1. auf seinen Altersgehalt (das Recht kann er nicht verlieren) und 2. daß er ein Recht haben muß auf die Verwendung im Pfarrdienst, daß er also mit seinem Altersgehalt als Pfarrverweiser oder wieder als diskretionärer Pfarrer eingestellt wird, aber das ist selbstverständlich in diesem Notstand, daß er hingehen muß, wo der Oberkirchenrat augenblicklich einen Platz für

ihn hat, das ist der Sinn unsres Beisatzes: „Der nach § 97a, der durch das Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenverfassung ernannte Pfarrer erhält nach Beendigung seiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen.“ Ich glaube, damit ist auch für diese Geistlichen eine feste gesetzliche Grundlage geschaffen und ihnen klar gemacht, was sie im schlimmsten Falle zu gewärtigen haben, und ohne eine solche Bestimmung würde sich wohl bald kein Geistlicher mehr finden, der Lust hätte, sich auf sechs Jahre irgend wohin setzen zu lassen, wenn man gesagt hätte „was dann mit euch wird, wenn ihr nicht gewählt werdet, das wissen wir auch nicht.“ Ich glaube, daß dies für diese Geistlichen gewiß eine große Wohlthat ist, und daß nun auch die Ausnahme in diesem ersten Paragraphen zugleich erwähnt ist. Der erste Absatz giebt also die Regel, der zweite die Ausnahme, und so waren wir darin einmütig, den ersten Satz wieder beizubehalten, weil durch diesen Zusatz und auch durch spätere Bestimmungen die Sache klar und richtig gestellt worden ist und nicht mißverstanden werden kann.

Präsident v. Stöffer. Ehe wir in die besondere Diskussion eintreten, will ich eine allgemeine Erklärung seitens der Kirchenregierung geben, nämlich daß überall da, wo wir schweigen bei den einzelnen Paragraphen, die aufgerufen werden, das so viel heißen will, daß wir mit den von dem Ausschuß gestellten Anträgen einverstanden sind, so daß also nicht nötig ist, daß wir uns Satz für Satz zu erklären haben. Was dem § 1 betrifft, so möchte ich mit dem geehrten Herrn Vorredner zuerst zu einer linguistischen Auseinandersetzung kommen. Der Herr Vorredner spricht von einer „diskretionären“ Besetzung, eine solche kennt unser Kirchenrecht nicht, es kennt nur eine Besetzung auf Zeit. Es ist zwar allgemein üblich, diese durch den § 97a eingeführte Besetzung diskretionär zu nennen, daraus wird aber der Sache im voraus etwas angehängt, als wenn wir in besonders willkürlicher Weise vorgegangen wären. Wir verfahren aber in dieser Beziehung nicht anders als bei allen andern Fällen, wo die Besetzung nach den Ermessen der Ober-

Kirchenbehörde stattfindet, wir entscheiden nach Kenntnis der Persönlichkeit, ob der Geistliche zu einer bestimmten Pfarrei gelangen soll oder nicht, wie dies bei allen Pfarreien stattfindet, wo die Oberkirchenbehörde allein und ohne durch das Gemeindegewahlrecht oder durch das Patronatsrecht eingeschränkt zu entscheiden hat. Also von einer besonders willkürlichen Art der Entscheidung kann nicht die Rede sein, eher von dem Gegenteil. Wir sind nämlich hier durch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkter wie bei allen andern Besetzungen, wo eine Wahl nicht stattfindet, oder ein Bewerber nicht aufgetreten ist. Ich möchte nun dafür plädieren, daß man in Zukunft nicht mehr von einer diskretionären Besetzung bei diesen Besetzungen auf Zeit spreche, sondern daß man den gesetzlich also zulässigen Ausdruck „Besetzung auf Zeit“ beibehalte, weil man sonst doch diese Art von Besetzung etwas anrüchig macht. Was den Antrag des Ausschusses betrifft, so sind wir nach der von dem Herrn Vorredner gegebenen Erläuterung durchaus damit einverstanden, nur muß ich darauf aufmerksam machen, es könnte auch hier ein besonders scharfsinniger Geistlicher, auf den dieser Paragraph Anwendung zu finden hat, einmal sagen: Ich erhalte nach Beendigung meiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und auf das meinem Dienstalter entsprechende Einkommen, sodaß das letztere von dem ersteren unabhängig erschiene. Ich glaube, wir, der Ausschuss und die Vertreter der Oberkirchenbehörde, sind in dieser Beziehung wohl ein und derselben Ansicht, daß das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen voraussetzt, daß er eine Pfarrei verwaltet. Wenn wir uns einen Geistlichen denken, der sagt, ich kann mich mit der mir von dem Oberkirchenrat angebotenen Pfarrei oder Verwaltung einer Pfarrei nicht einverstanden erklären, ich verzichte, ich bleibe lieber ohne Pfarrei oder ohne Verwaltung, dann aber muß mir doch das meinem Dienstalter entsprechende Einkommen aufrecht erhalten werden, denn das steht im Gesetze, so würde das dahin führen, daß ein solcher Geistlicher in das günstigste Pensionsverhältnis versetzt würde, indem er sich mit dem vollen Gehalte pensionierte. Ich glaube,

wir müssen durch eine Erklärung des Ausschusses hier festsetzen, daß das Einkommen nur aufrecht erhalten werden kann unter der Bedingung, daß der Betreffende wirklich im Dienste bleibt, entweder auf einer Pfarrei als Pfarrverweser oder als definitiver Pfarrer, darüber möchte ich mir Aufklärung von Seiten des Ausschusses erbitten, damit wir uns auf seine Auslegung zurückbeziehen können.

Berichterstatter. Ich glaube versichern zu können, daß die Auffassung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats, die er soeben ausgesprochen hat, auch vollständig die des Ausschusses ist.

Senatspräsident v. Stöffer. Die zwei Bemerkungen, welche soeben der Herr Präsident des Oberkirchenrats gemacht hat, entheben mich der Absicht, dasjenige weiter auszuführen, was ich durch die Bemerkung des Herrn Dekan Zittel veranlaßt, vorhatte zu bemerken. Ich muß hier ausdrücklich feststellen, daß die Absicht des Ausschusses lediglich dahin ging, wie der Herr Berichterstatter bestätigt hat, daß das Dienst Einkommen nur dann das dem Dienstalter entsprechende sein wird, wenn der betreffende Geistliche den Anordnungen des Oberkirchenrats, dem er zu folgen hat, auch wirklich in der That nachgekommen ist. Es ist ja auch schon in der Berichterstattung erwähnt, daß wenn die Dienstzeit eines solchen nach § 97 a bestellten Pfarrers abgelaufen ist, derselbe seine Dienste dem Oberkirchenrat zur anderweiten Verfügung zu stellen habe.

Nur noch eine Bemerkung erlaube ich mir zur Beruhigung und Beseitigung eines Mißverständnisses beizufügen.

Es könnte aus der Fassung dieser beiden Absätze abgeleitet werden, daß der Abs. 1 nur für die Pfarrer gelte, welche entgeltlich und auf unbestimmte Zeit auf eine Pfarrei ernannt sind. Das ist nicht der Fall, sondern die Bestimmung in § 1, also die der Unwiderruflichkeit, in welcher, vorbehaltlich der Ausnahmen dieses Gesetzes und anderer Gesetze, die Unwiderruflichkeit und Unabsehbarkeit ausgesprochen ist, die Nichtpensionierbarkeit und alles, was damit zusammenhängt, alle diese Grundsätze, welche aus dem obersten Grundsatz des § 1 abgeleitet werden, gilt

auch für diejenigen Pfarrer, welche nach § 97 a auf eine Pfarrei ernannt sind, allerdings nur für die dahin bestimmte Zeit, also für längstens 6 Jahre.

Es wird also im Abs. 2 der Grundsatz gegenüber den Pfarrern, die nach § 97 a ernannt sind, in keiner Weise alteriert.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Meine Herren! Ich erlaube mir zur Vermeidung aller Mißverständnisse, und zum Teil auch aus Redaktionsrücksichten zu § 1 vorzuschlagen, daß der Zusatz, den der Ausschuß beantragt, folgende Fassung erhält:

„Dem nach § 97a der durch Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenverfassung ernannten Pfarrer bleibt nach Beendigung seiner Dienstzeit ein Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und damit auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen.“

Abgeordneter v. Stösser. Ich kann mich als Mitglied des Ausschusses auch mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Wenn aber überhaupt von Änderungen die Rede ist, so möchte ich anheimgen, ob nicht die Worte:

„durch Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten“ wegfallen dürften, weil aus dem § 97 a, wie er jetzt in der Kirchenverfassung steht, sich von selbst ergibt, daß dies diese Bestimmung ist.

Präsident. Das ist ganz richtig.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Dieser Zusatz ist nur auf anderweitigen Antrag aufgenommen worden, ich bin ursprünglich nicht für ihn gewesen, aber man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß § 97 a erst durch das Gesetz vom 24. Oktober 1881 eingeführt worden ist, und früher nicht bestanden hat, und hat deshalb diesen Zusatz gemacht.

Wenn man schlechtweg „Kirchenverfassung“ sagen würde, so würde das der neuesten Fassung derselben aber allerdings vollständig entsprechen. Ich habe daher gegen diese Streichung nichts einzuwenden.

Senatspräsident v. Stösser. Ich erkläre mich auch mit dieser Abänderung einverstanden.

Präsident. Der Satz wird dadurch vereinfacht.

Wir schreiten hienach zur Abstimmung über § 1, der jetzt folgendermaßen lauten soll:

Abf. 1: Unverändert, wie die Vorlage;

Abf. 2: „Dem nach § 97 a der Kirchenverfassung ernannten Pfarrer bleibt nach Beendigung seiner Dienstzeit ein Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und damit auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben.

Der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Wir gehen zu § 2.

Abf. 1: Unverändert;

Abf. 2 soll lauten:

„Solchen Geistlichen, welche auf Pfarreien sich befinden, die durch Filialdienste oder andere Verhältnisse erheblich erschwert sind, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine besondere Vergütung bewilligt. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalanstschusses.“

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Dekan Zittel. Meine Herren! Ich möchte nur zu dem einen fettgedruckten Satz, der sich auf die mit Filialdiensten beschwerten Pfarreien bezieht, bemerken, daß wir damit in unserer Abteilung auch die Petition der betreffenden Geistlichen erledigt glaubten, so weit es uns angeht.

Wir haben geglaubt, ihnen wenigstens den einen Dienst erweisen zu sollen, daß wir eine besondere Vergütung für sie ins Gesetz hier aufnehmen. Dagegen uns auf die Summe dieser Vergütung einzulassen, haben wir einmal nicht für unsere Aufgabe gehalten, und die Sache an die 5. Abteilung verwiesen. Wir haben aber auch unter uns nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die hohen Anforderungen jener Petition so begründet sind, daß wir sie hätten zu den unsrigen machen können.

Also die Geldfrage der Petition wird bei einer andern Gelegenheit zur Diskussion kommen, hier haben wir nur das eine für zweckmäßig gehalten, diese Art von Geistlichen besonders zu



benennen und diese zweite Art nebenbei zu setzen, die schon vorher im Gesetz gestanden ist, worunter offenbar Pfarrer gemeint sind, die auch unter erschwerten Verhältnissen arbeiten.

Ministerialrat Frech. Im Anschluß an das von dem Herrn Vorredner bemerkte möchte ich als Vorstand des ökonomischen Ausschusses hier mitteilen, daß bezüglich der Petition der Pfarrer um Aufbesserung für die Besorgung von Filialdiensten der Beschluß des Ausschusses dahingeht, daß diese Petition im Anschluß an den Bericht über die Zentralpfarrkasse zur Erstattung gebracht werden soll, weil sie eng in Verbindung steht mit dem Inhalt dieses Berichts, der darüber zu erstatten sein wird.

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter nichts zu bemerken hat, ersuche ich die Herren, welche dem § 2 in der von mir verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben.

Der Paragraph ist angenommen.

### § 3.

Zu § 3 schlägt die Kommission vor:

Die Worte „oder liegen andere Gründe vor“ sollen ersetzt werden durch: „oder liegen sonstige Thatfachen vor“.

Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre § 3 für angenommen.

### § 4.

Satz 1 soll lauten:

Die Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen auf eine andere Stelle ist wider dessen Willen nur zulässig im Disziplinarweg oder wenn u. s. w. Wie im Entwurf, jedoch mit Streichung des Wortes „betreffenden.“

Alinea 2 und 3 bleiben nach Streichung des in beiden vorkommenden Wortes „betreffenden“.

Ich eröffne die Diskussion.

Dekan Fischer: Ich hatte im Sinn, in § 4, 5 und 11 zu beantragen, hinter den Worten „unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses“ einzufügen: „nach Anhörung des Diözesanausschusses“.

Ich erkläre mich aber mit dem, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin in Beziehung auf die Stellung des

Diözesanausschusses gesagt hat, zufrieden, und werde keinen Antrag stellen.

Präsident: Es hat zu dem Paragraphen niemand das Wort ergriffen; ich nehme an, daß Sie ihn in der von mir vortragenen Fassung genehmigen.

§ 5 soll nach der jetzigen Fassung lauten:

§ 5.

„Geistliche, welche nachgewiesenermaßen wegen Abnahme ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Verfehlung ihres Amtes dauernd unfähig geworden sind, können auf ihr Nachsuchen mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters und mit Ruhegehalt auf Antrag des Oberkirchenrats in den Ruhestand versetzt werden.

Die Verfehlung eines Geistlichen in den Ruhestand ist auch gegen seinen Willen zulässig, jedoch nur im Disziplinarweg, oder wenn ein Geistlicher nachgewiesenermaßen infolge von körperlichen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und die längere Zeit fortgesetzte Verfehlung des Dienstes durch einen Vikar (vergl. § 3) aus dringenden Interessen des Dienstes als unthunlich bezeichnet werden muß. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Geistlichen oder seinem gesetzlichen Vertreter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen beträgt:

bei einem Dienstalter bis zu 7 Jahren . . . . .	900 Mk.
von 7—10 Jahren . . . . .	1050 „
„ 10—15 „ . . . . .	1200 „
„ 15—20 „ . . . . .	1400 „
„ 20—25 „ . . . . .	1600 „
„ 25—30 „ . . . . .	1800 „
„ 30—35 „ . . . . .	2000 „
„ 35—40 „ . . . . .	2200 „

von 40—45 Jahren . . . . .	2500 Mk.
„ 45—50 „ . . . . .	2800 „
über 50 „ . . . . .	3000 „

Ich eröffne über diesen Paragraphen die Diskussion.

Oberkirchenratspräsident v. Stöffer: Es handelt sich hier, meine Herren, um den Paragraphen, der, glaube ich, einerseits von seiten der Herren Geistlichen und andererseits von der Oberkirchenbehörde am meisten Beanstandungen gefunden hat. Von den ersteren, weil sie glaubten, dabei in eine wesentlich weniger vorteilhafte Stellung zu geraten als bisher; von seiten des Oberkirchenrats weil es uns nicht unbedenklich erschien, durch die von Ihrem verehrten Ausschuß gemachten Anträge zu einer Verpflichtung angehalten zu werden, die wir möglicherweise nicht realisieren können.

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Pensionssätze zu erhöhen, so weit es sich um diejenigen handelt, die vom 40. Jahr an gehen. Ich betone ausdrücklich, daß der ganze Vorschlag dadurch für uns einen weit weniger bedenklichen Charakter hat, da er nicht, wie sich an und für sich von selbst versteht, aber doch anders ausgelegt werden kann, rückwirkend ist, so daß er bloß von dem Moment der Verkündigung dieses Gesetzes an wirkt. Damit ist die Belastung, die dem Kirchenvermögen zugefügt wird, eine weit weniger erhebliche. Würde er nämlich von dem jetzigen Moment an schon auf die früheren Verhältnisse zurückbezogen werden, hätten wir sofort eine Ausgabe von etwa 3800 Mk. zu machen, und das wäre angesichts unserer jetzigen Finanzlage, so unbedeutend die Summe erscheint, für uns zu viel. Die Herren des fünften Ausschusses werden wiederholt in die Lage kommen, über die Vermögenslage der Kirche zu sprechen. Wir befinden uns da, wie schon angegeben ist, wir allein von allen Körperschaften des Landes, und sogar von allen Vereinen des Landes, da wir das Recht nicht besitzen, Beiträge von unsern Mitgliedern zu erheben, in der eigentümlichen Lage, daß wir genötigt sind, von einem Vermögen zu leben, das in seiner großen Gesamtheit der Frömmigkeit unserer Vorfahren seinen Ursprung verdankt. Wir würden

außerordentlich wünschen, daß das Beispiel, welches Pforzheim gegeben hat, überall Nachahmung fände, dann wären wir zu einem sehr namhaften Teil, ja wohl vollständig unserer Sorge enthoben. Aber leider steht dieses Beispiel von Pforzheim nahezu allein, natürlich dadurch nur um so rühmlicher und glänzender da. Wir haben, da wir also von einem Vermögen aus alter Zeit leben, das wenig Zuschüsse durch neuere Stiftungen und Vergabungen empfängt, zu rechnen mit ganz den gleichen kritischen Dingen, womit jedermann, der von seinem Vermögen lebt, gegenwärtig zu rechnen hat. Unser Vermögen besteht aus Grundbesitz und aus Kapitalvermögen. Aus Erwerb haben wir nichts anzusprechen, wenn Sie nicht die kleinen Accidentien der Geistlichen dahin rechnen wollen, von denen ich nachher kurz reden will.

Unser Grundbesitz besteht wie überall — der Hausbesitz ist, wie Sie aus der Darstellung des Kirchenvermögens entnehmen können, sehr minim — aus Wald und Kulturland. Die Wald-erzeugnisse sind außerordentlich in ihrem Wert gesunken in der letzten Zeit, und die Pachtzinse fallen angesichts der immer noch nicht erfreulichen Lage der Landwirtschaft Jahr für Jahr.

Das ist nun nicht allein in Bezug auf das allgemeine Kirchenvermögen zu beachten, sondern auch in Bezug auf das Pfründe-  
vermögen.

Dadurch, daß wir eine Zentralpfründeverwaltung eingeführt haben, sind wir ja in die Lage gekommen, zum großen Vorteil der Geistlichen, aber zum großen Nachteil für die Kirchenkasse dieselben Erscheinungen, die auf dem allgemeinen Kirchenvermögen lasten, auch bei dem Pfründvermögen wahrzunehmen. Auch da sinkt der Pachtzins, so weit es sich um größere Grundstücke handelt. Dann haben wir noch mit weit größeren Kalamitäten zu kämpfen, nämlich mit dem fortschreitenden Sinken der Kapitalzinse, auch auf den beiden Gebieten, und zwar mit der Wirkung, daß, da wir den Geistlichen einen bestimmten Besoldungsanspruch schulden, wir genötigt sind, was an Pfründvermögen weniger eingeht, aus allgemeinen Kirchenmitteln zuzuschießen.

Das Ergebnis dieser Lage, in der wir uns befinden, ist das Defizit. Und angeichts eines Defizits ist es doch bei jedem vorsichtigen Haushalter eine bedenkliche Sache, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, weitere Lasten auf sich zu nehmen.

Auf der andern Seite aber, wie wir auf der einen Seite unser Einkommen nach und nach schwinden sehen, so wächst der Aufwand nach und nach naturgemäß mit dem Wachsen der Bevölkerung, weil immer mehr und mehr Ansprüche an die Mittel der Kirche gemacht werden. Mit jeder neuen Pfarrei oder Pastoralstelle wächst das, was die Kirche zu leisten hat, aber der Aufwand wächst auch mittelbar dadurch, daß eben alles teurer geworden ist. Ich drücke das durch einen einfachen Satz aus: Der Aufwand wächst schon, und ist schon an und für sich erheblich gewachsen durch die Verminderung des Geldwerts, so daß wir einem schwindenden Einkommen einen steigenden Aufwand gegenüberstellen.

Das sind die Betrachtungen, die uns, wie die Pensionserhöhungen uns gegenüber traten, allerdings etwas bedenklich gestimmt haben und uns die Frage nahe legten, ob wir nicht an und für sich lieber es bei den alten Pensionsverhältnissen lassen sollten, als daß wir Verpflichtungen eingehen, die wir möglicherweise nicht erfüllen können, oder nur unter Voraussetzungen, die noch bedenklicher sind, denn was wir einerseits an den Pensionen zusetzen, müßten wir möglicherweise an Unterstützungen der Geistlichen abziehen, schlimmstenfalls sogar an den Befoldungen.

Wir wollen indessen diese trüben Betrachtungen nicht allzu sehr auf uns wirken lassen, und namentlich nicht zu dem Resultat kommen, auf die Pensionierungen wider Willen zu verzichten, weil uns einzelne bestimmte Fälle vorschweben, die es uns nahe legen, daß die Pensionierung wider Willen eintreten muß, um nicht Gemeinden auf lange Jahre hinaus, man könnte sagen auf Jahrhunderte hinaus, religiös und sittlich zu ruinieren. Es giebt nämlich Fälle, wo der betreffende Geistliche gar keinen Willen mehr hat, also mit den besten Absichten sich nicht mehr erklären kann, und in diesen Fällen können wir ja von seiner

Seite aus keine Zustimmung finden zu seiner Pensionierung, obwohl natürlich diese Fälle die allergefährlichsten und die der Gemeinde verderblichsten sind. Stellen Sie sich einen solchen Fall, fortgesetzt durch viele Jahre vor, und ermessen Sie daran, welcher Zustand dann in der Gemeinde eintritt, namentlich für die Jugend, und wie durch viele Jahre hindurch fortgesetzte Vernachlässigung der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend die Gemeinde in der That in Beziehung auf diesen geradezu wichtigen Punkt des menschlichen Daseins ruiniert werden kann.

Also das können wir nicht gehen lassen.

Auf der andern Seite sehen wir zu gleicher Zeit ein die Härte, die dadurch entstehen würde, wenn wir uns allzuhartnäckig widersetzen dem, was doch von Ihrem Ausschuss wohl erwogen ist, dem die Vermögenslage der Kirche ja nicht verborgen ist, und der gleichwohl zu diesem Ergebnis gekommen ist. Wir können also nur sagen: wir wollens versuchen.

Ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, diese Sachlage der hohen Synode vorzustellen, um daraus zu entnehmen, ob dieselbe sich gleichwohl geneigt fühle, auf den Vorschlag Ihres Ausschusses einzugehen oder den etwas vorsichtiger gehaltenen Vorschlägen der Kirchenregierung beizutreten.

Ich mache Sie übrigens noch darauf aufmerksam, daß bei der Pensionierung wider Willen zwei Fälle unterschieden werden müssen. Das ist, glaube ich, noch nicht scharf genug hervorgehoben worden: Die diszipliniäre und die aus Krankheit hervorgehende Pensionierung.

Die erstere, die diszipliniäre, ist diejenige, die auch jetzt schon vorgekommen ist. Nur war die Besiegung des Widerwillens und die Erzeugung eines der Pensionierung geneigten Willens bloß auf einem künstlichen Weg herbeizuführen, d. h. man befand sich hier bei diszipliniären Versetzungen in den Ruhestand regelmäßig dem Fall gegenüber, wo der Geistliche sich die Frage vorzulegen hatte, ob er es lieber mit dem Staatsanwalt oder mit seiner Pensionierung zu thun habe. In allen diesen Fällen haben wir bisher gefunden, daß die Geistlichen den letzteren

Weg vorgezogen haben. Aber sie finden doch, daß es eine nicht ganz schickliche Art, diese Pensionierung herbeizuführen ist, wenn man genötigt ist, schriftlich wochenlang, und angesichts einer unwillig harrenden Gemeinde mit dem Geistlichen zu verhandeln, ob er schließlich geneigt ist oder nicht, ob er den Grad seiner Verschuldung so weit einsieht; und daß es immerhin mißlich wäre, wenn die Oberkirchenbehörde sich schließlich doch genötigt sähe, die ganze Sache dadurch, daß sie eine Untersuchung veranlaßte, in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Um diesen Fällen ein Ende zu machen, ist es in der That notwendig, daß wir zu der disziplinären Versetzung in den Ruhestand wider Willen, die wir bisher auch nicht gehabt haben, gelangen, und schon deshalb ist es nötig, hier dem Gesetz beizutreten.

Wenn es sich nun um die disziplinäre Versetzung in den Ruhestand wider Willen handelt, glaube ich, ist es nicht nötig, sich irgend welchen mitleidigen Betrachtungen hinzugeben; das mag seinen Weg gehen.

Anders liegt der Fall, wo wir es mit einem Unglücksfall zu thun haben, wo der Geistliche durch körperliche Verhältnisse in die traurige Lage kommt, sein Amt früher beendet zu sehen, als es sonst der Lauf der Natur mit sich gebracht hätte. Wenn hier die Pension nicht genügend sein sollte, dann glaube ich, sind wir vollauf berechtigt, und ich will an dieser Stelle die Zusage der Oberkirchenbehörde machen, eine Unterstützung zu bewilligen, und zwar dient hiefür der Pfarr-Hilfsfond, der in der 3. Ziffer, Absatz 2 seines Statuts ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß sein Zweck sei „Unterstützung dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverwejer bei besondern Unglücksfällen.“ Ein solcher besonderer Unglücksfall scheint dann vorzuliegen, wenn ein Geistlicher nicht allein das Unglück hat frank zu sein, sondern wenn er in Folge seiner Krankheit eine Einbuße an seinem Dienstehkommen, (bedenken Sie auch die Dienstwohnung) haben sollte. Also erkläre ich in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck, daß wenn die Pensionierung wider Willen in andern Fällen als in dem einer Disziplinaruntersuchung eintreten sollte, und es sollte sich finden, daß der Geistliche in

Folge der Pensionierung in den Zustand des Mangels geraten würde, die Kirchenregierung sich nicht allein für berechtigt, sondern für verpflichtet erachten würde, ihn aus dem Pfarrhilfsfond zu unterstützen. Ich glaube, etwas Weiteres habe ich zu diesem Paragraphen nicht anzuführen, als das: Wenn die hohe Synode kein Bedenken dagegen trägt (nach der eben gegebenen Darstellung des Kirchenvermögens) wollen wir von seiten des Oberkirchenrats den Versuch machen, die erhöhten Sätze Ihrer Kommission, natürlich von der Publikation des Gesetzes anfangend, zu gewähren.

Es ist an dieser Stelle noch von seiten des Herrn Berichtstatters darauf hingewiesen worden, wie nötig es sein würde, eben diesem Notstand der Kirche durch eine Kirchensteuer ein Ende zu machen. Die Oberkirchenbehörde ist in früheren Jahren schon wiederholt auf diesen Weg hingewiesen worden und hat wiederholt schon bei der Staatsregierung diesen Gegenstand in Anregung gebracht. Meiner Überzeugung nach kann auf die Dauer der gegenwärtige Zustand nicht bleiben. Wir glauben aber, wir würden einen sehr starken und guten Rückhalt haben, wenn die General-synode auch der gleichen Meinung von der Notwendigkeit einer Kirchensteuer, wie sie die Oberkirchenbehörde trägt, durch ihr Votum Rechnung tragen würde, mindestens, und das halte ich für die Hauptsache, daß wir wenigstens zur Erhebung einer kirchlichen Lokalsteuer kommen, denn gerade auf diesem Gebiete sind nach und nach Mißstände zum Vorschein gekommen. Denken Sie an die verschiedenen Baufälle, denen wir nicht mehr Rechnung tragen können, Mißstände, die zum allmählichen Verfall unsrer kirchlichen Einrichtungen führen müssen. Also mindestens für Einführung einer kirchlichen Lokalsteuer möchte ich Sie bitten uns durch Ihr Votum kräftig zu unterstützen.

Dekan Schellenberg. Darf ich vielleicht auf einen kleinen Fehler hinweisen? Es heißt in den uns zugekommenen Abänderungsvorschlägen des Ausschusses: „Die Versetzung eines Geistlichen ist wider seinen Willen nur zulässig,“ da sind die Worte ausgelassen „in den Ruhestand.“



Präsident. Da habe ich auch in den Ruhestand gelesen, denn ich habe es in meinem Exemplar richtig stehen, ich mache also besonders darauf aufmerksam, daß ich beim Vorlesen des Paragraphen die Worte dazu gelesen habe.

Dekan Gräbener. So gerechtfertigt auch die Beanstandung des hohen Oberkirchenrats gegen die beabsichtigte Erhöhung der Ruhegehälter uns allen erscheinen möge, und so sehr auch unsre Landesgeistlichkeit mit diesen Übelständen hinsichtlich des Vermögensstandes unsrer Kirche bekannt ist, so wird es nur mit um so größerem Danke aufgenommen werden, wenn trotz dieser Hindernisse die beabsichtigte Erhöhung von seiten des Oberkirchenrates, wie wir eben gehört haben, die Zustimmung gefunden hat. Hier gerade wurde von vielen Seiten ein Mangel der früher projektierten Pensionierungsordnung beklagt. Ich spreche also meinen Dank für die Zustimmung bereitwillig aus. Würde aber vielleicht nicht auch auf anderm Wege durch Ersparnisse — wir sind ja bereits auf Ersparnisse hingewiesen worden — dem abgeholfen werden können? Wenn ich die Hoffnung hätte, eine Unterstützung zu finden, so würde ich freilich mir noch etwas hinzuzusetzen erlauben. Es scheint mir in der aufgenommenen Skala keine rechte Gleichmäßigkeit weder in der Zeit noch in dem Gelde zu bestehen. In der ersten Abstufung sind 7 Jahre angenommen, ich kann mir wohl denken, woher das kommt. In der 2., 3. und allen folgenden, 5 Jahre. Auf der ersten Stufe 900 M., auf der zweiten eine Erhöhung von 250 M., auf der dritten eine gleiche und dann fortwährend eine Erhöhung von 200 M. Ließe sich denn da nicht eine kleine Abänderung treffen? und zwar ohne eine weitere Belastung in Aussicht zu nehmen? Bei einem Dienstalter von fünf Jahren, in Übereinstimmung mit der weiteren Skala, eine Pension zu 800 M., von 5—10 Jahren eine Pension von 1000 M., dann bleibt daselbe Verhältnis durchgeführt durch alle Stadien ohne weitere Belastung. Ich glaube, wenn ein junger Mann von erst fünf Jahren Dienstzeit das Unglück hat, dienstunfähig zu werden, so kann er sich auch mit einer Pension

von 800 M. begnügen, insofern vorauszusetzen ist, er hat noch keine Familie. Wenn er aber bis zum 7. Jahre um seine Pensionierung nachsuchen muß und dann 900 M. erhält, dann könnte er schon ein beförderter Familienvater geworden sein, wo es ihm vielleicht schwer fallen würde, mit 900 M. standesgemäß auszukommen.

Präsident v. Stöffer. Darf ich vielleicht zur Aufklärung kurz hier bemerken, daß die Skala sich nach dem Klassifikationsgesetze richtet. Sie finden die Sätze auf S. 32 der Vorlage.

Berichterstatter. Es ist, wie ich hervorgehoben habe, und wie auch der Herr Präsident des Oberkirchenrats eben bestätigt hat, diese Skala auf Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen getroffen worden mit allerhöchster Genehmigung, und dann in einer Bekanntmachung des Oberkirchenrats bereits verkündigt worden. Ich glaube, hohe Synode, daß es wünschenswert ist, daß wir dabei bleiben. Wir haben schon durch die letzten Sätze etwas Schwankung in die bestehenden Sätze gebracht, und so wollen wir uns denn in Bezug auf die andern erhaltend erweisen, um dadurch die Billigkeit und Notwendigkeit der neuen Bestimmungen deutlich hervortreten zu lassen. Was der geehrte Herr Vorredner ausgedrückt hat und was gewiß wirkungsvoller aus seinem Munde ist als aus dem meinigen, nämlich den höchsten Dank der Oberkirchenbehörde auszusprechen, das hatte ich mir gleichfalls vorgenommen. Es ist mir das gewissermaßen erschienen als ein höchst erfreulicher Abschluß unserer Verhandlungen. Gerade in diesem Punkte haben wir fortgesetzte Debatten stattfinden lassen müssen, wenn auch in der Kommission selbstverständlich eine wesentliche Differenz nicht stattgefunden hat in Bezug auf diesen Punkt. Durch das Anerbieten des Oberkirchenrats, es versuchen zu wollen, ist uns also jetzt die Aussicht geworden, daß der Oberkirchenrat diese sehr wesentliche Bestimmung wirklich seiner Zeit vertreten wird, und damit glaube ich, ist auch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes wesentlich erleichtert und gefördert. Nun möchte ich vom finanziellen Standpunkt aus mir noch erlauben, einen kleinen Trost hier auszu-

sprechen. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat von einem Defizit gesprochen. Ich erlaube mir da einen Unterschied zu machen (ich weiß nicht, ob die Nationalökonomien mit mir einverstanden sein werden), ich glaube, es giebt da ein absolutes und relatives Defizit (meiner Ansicht nach giebt es nur ein absolutes), ich glaube aber, daß der Oberkirchenrat kein Defizit hat, daß das, was er als ein solches vielleicht bezeichnet hat, weiter nichts ist als eine Abnahme der Einnahmen, und daß diese Abnahme der Einnahmen unzweifelhaft ist, das unterliegt ja weiter gar keinem Zweifel, das ist ja in den andern Vorlagen sehr gründlich nachgewiesen. Aber wir brauchen ja die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die acht Fonds, welche sich als mindereinnehmende dargestellt haben, mit der Zeit vielleicht sich bessern werden, wenn bestimmte Preise, z. B. für das Holz, welches wesentlich herunter gegangen ist, in einen günstigeren Stand geraten. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat noch außerdem, was dankbar anerkannt werden muß, auch das bestätigt, auf was schon in dem Berichte hingewiesen wurde, nämlich, daß es durchaus wünschenswert und notwendig sei, aus dieser bisherigen Finanzgebahrung herauszutreten und sich bessere und größere, reichlicher fließende Fonds, als wir sie bisher besitzen, zu schaffen. Ich habe mich gefreut, zu gleicher Zeit das bestätigen zu hören, was auch ich meinerseits in dem Berichte angezogen hatte, daß das sogenannte Fondvermögen ein solches ist, an welchem die Gegenwart so ziemlich unschuldig ist, daß das lediglich ein Verdienst unsrer Vorfahren ist. Nun, meine Herren, ich hoffe, daß die Nachkommen der Voreltern dem Beispiel, welches uns u. a. Pforzheim gegeben hat, zu folgen bereit sind, und daß wir uns interessieren für unsre Kirche, und daß wir bereit sein werden, uns besteuern zu lassen, wie das in Preußen ja längst geschieht. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß ich nicht glaube, daß bei Gelegenheit dieser Verhandlung der gewünschte Antrag oder Ausspruch der Synode erfolgen könnte, daß durch uns ein Steuergesetz zu Gunsten der Kirche eingebracht werden müsse und zu beschließen sei, sondern daß das gleich passend von der 5. Kommission geschehen könnte;

daß die Synode dann diesen Antrag unterstützen wird, das erlaube ich mir nicht zu bezweifeln.

Oberförster Schmitt. Es dürfte bezüglich der Ruhegehälter eine Vergleichung mit den in gleichem Range stehenden Staatsdienern vielleicht erwünscht sein, darunter verstehe ich die Vorstände sämtlicher Bezirksstellen. Letztere werden zum Beispiel (ich will einmal das Alter von 50 Jahren herausgreifen) im allgemeinen mit 50 Lebensjahren 20 Dienstjahre hinter sich haben, genau läßt es sich ja nicht bestimmen. Sie können unter Umständen auch früher dazu kommen. Da hätten sie Anspruch nach unserem Pensionsgesetz auf 2800—3000 Mk. und es ist deshalb nicht einzusehen, warum bei dem wichtigen Stande der Geistlichkeit nicht die gleiche pekuniäre Unterstützung bei Dienstunfähigkeit gewährt werden sollte, und ich wünsche deshalb von Herzen, daß diese Erhöhung der Ruhegehälter höheren Orts genehmigt würde. Zugleich spreche ich meine Freude darüber aus, daß die Frage hier so wohlwollend behandelt wurde. Ich bemerke noch zu dem Antrag Gräbener, daß sich derselbe für die Geistlichkeit eigentlich ungünstiger gestaltet, wenn man bei 5 zu 5 Jahren mit 800 Mk. anfängt, statt bei 7 Jahren mit 900 Mk.

Dekan Zittel. Ich hatte mich teils zum Worte gemeldet, weil ich erwartet habe, daß vielleicht gegen die Art, wie die Geistlichen wider Willen in Ruhestand versetzt werden könnten, doch ein Bedenken erhoben werden könnte. Ich wollte darauf aufmerksam machen, mit welcher außerordentlichen Vorsicht der Oberkirchenrat in seiner Vorlage dafür gesorgt hat, daß einem solchen Manne in keiner Weise zu nahe getreten wird, daß er mündlich gehört wird, wenn er es wünscht, so daß eine plötzliche Pensionierung, wie sie im Staatsleben vorkommt, bei uns nicht zu befürchten ist. Die Kommissionsmitglieder sind alle damit zufrieden, wenn wir nur die vorgeschlagene Skala haben, und ich möchte sehr bitten, nicht noch den Eingang der Skala ebenfalls zu ändern, das würde uns zu einer neuen Rechnungsschwierigkeit führen. Diese Sache ist ja auch nicht so wichtig, denn es kommt nicht so häufig vor, daß ein Mann nach sieben-

jähriger Praxis pensioniert wird, ich glaube, der Fall ist noch nie in Frage gestanden. Es ist ja gewiß, daß es besser gewesen wäre, wir hätten die ganze Skala erhöht, denn wenn ein Mann von 40 Dienstjahren mit 2200 Mk. pensioniert wird, oder bei 30 Jahren mit 1800 Mk., so ist das ja außerordentlich wenig, der Mann kann einfach nach unseren jetzigen Verhältnissen nicht standesgemäß leben. Aber wir haben uns gesagt, Männer, die 30 bis 40 Dienstjahre haben, das macht, je nach Umständen 20—25 Jahre hinzugerechnet, immerhin noch ein Lebensalter, in dem ein Mann sich möglicherweise auf irgend eine andre Weise noch etwas erwerben kann, der wissenschaftlich gebildete Mann findet dazu unter Umständen leichter Gelegenheit. Wir haben aber gesagt, wenn ein Mann 40 oder gar 50 Dienstjahre hat, also 65—75 Jahre alt ist, so kann davon gar keine Rede mehr sein, und gerade diesen Ältesten wollten wir die Pensionierung etwas erleichtern, denn wir glaubten eben doch, daß das einem Manne, der im 70. oder gar im 75. Lebensjahre steht und 50 Jahre der Kirche gedient hat, zu wünschen wäre, daß er mit einem Gehalt von 3000 Mk., mit dem er wenigstens knapp existieren kann, sich zurückziehen kann, wenn er fühlt, daß er die Kraft nicht mehr hat, und zweitens ist es noch mehr wünschenswert, daß man einen Mann in diesem Alter eben in den Ruhestand versetzen kann, wenn seine Kräfte so abgenommen haben, daß es für die Gemeinde eben ein Übel ist, wenn er nicht pensioniert werden kann. Hier aber wird dann der Fall eben öfter eintreten und hier war es am nötigsten, dem Manne in diesem hohen Alter zu geben, soviel wir überhaupt geben können, freilich durch die Finanzlage beschränkt, haben wir so wenig angenommen, als überhaupt möglich schien, und wir sagten uns, es wäre ja möglich, daß auch das einmal nicht da sein könnte, denn es ist ja überhaupt nicht genug da, sondern ein Defizit ist da. Aber wir haben uns gesagt, wenn es einmal überhaupt nicht mehr reicht, dann soll das Vorhandene doch zunächst für die alten Pfarrer verwendet werden, das ist immer noch das Nötigste. Reichen wir überhaupt nicht mehr, dann müssen wir eben sehen, woher wir

Geld bekommen, wir können das doch nicht aufhalten und wenn die Sache fernerhin so rückwärts geht, so werden wir doch bald an den Punkt kommen, daß es irgend wo nicht reicht, und neue Mittel beschafft werden müssen. Das hat uns gewissermaßen mit leichtem Mute zu sagen möglich gemacht, auf diesem Punkt wollen wir trotzdem bestehen, hier ist der Fall, wo wir sagen, das muß zuerst geleistet sein, wenn gespart werden muß, so kann man anderswo sparen. Wir sind alle zu der Meinung gekommen, ohne Kirchensteuer kann es auf die Dauer überhaupt nicht mehr gehen; wir empfehlen daher, an diesem Vorschlag festzuhalten, und freuen uns, daß die Oberkirchenbehörde, wenn auch natürlich mit gedrücktem Gefühle, mit dem Gefühl, daß sie immer gerne giebt, aber auch wissen muß, woher sie es nehmen soll, sich entschlossen hat, zu sagen, wir wollen es versuchen.

Ministerialrat Frech. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat bei seinen Ausführungen gewissermaßen auf das Zeugnis Ihres fünften Ausschusses recurriert. Ich sehe mich um deswillen, und weil die vorliegende Frage eine rein finanzielle ist, als Vorstand des Finanzausschusses veranlaßt, hier einige Bemerkungen schon jetzt zu machen, die einer späteren Berichterstattung an die Synode vorbehalten waren, einige Bemerkungen, welche die Lage des Kirchenvermögens berühren, die eng zusammenhängen mit der Frage, ob wir in der Lage sind, weiter gehende Bewilligungen eintreten zu lassen oder nicht. Der Herr Berichtersteller hat vorhin von einem absoluten und einem relativen Defizit gesprochen; leider ist hier von einem relativen Defizit nichts zu verspüren, wohl aber von einem sehr absoluten. Das absolute Defizit, das sich hier in der Vorlage des Oberkirchenrats zahlenmäßig dargestellt findet, besteht in einer Vermögensabnahme der Fonds, welche die Mittel zu Bedürfnissen zu liefern haben, im Gesamtbetrag von 200 000 Mark während der letzten 5 Jahre; auf das Jahr verteilt beträgt der Rückgang circa 40 000 Mark. Dieser Rückgang ist dadurch veranlaßt, daß die Fonds in ihren Einnahmen wesentliche Änderungen dadurch erfahren haben, daß einmal die Holzpreise we-

fentlich gesunken sind und der Pachtschilling sowie der Zinsfuß ständig zurückgehen, was die Einnahmen natürlich schwächen muß, während die Fonds andererseits verpflichtet sind, den Fondszwecken vollkommen nachzukommen, die Verbindlichkeiten fortzuleisten, ob sie 5 oder 4 $\frac{1}{4}$  Prozent einnehmen. Das führt dazu, daß man, um die Fondszwecke erfüllen zu können, das Vermögen angreifen muß. Das ist nun ein Verfahren, das auf die Dauer nicht angehen kann, wirtschaftlich ist es ja an sich gar nicht zu verantworten, in dieser Weise die Verwaltung eines Vermögens zu führen. Man ist eben notgedrungen zu dieser Aushilfe gelangt und man mußte dazu kommen, weil das Fondsbedürfnis erfüllt werden mußte und andere Mittel nicht vorhanden waren. Eine Aussicht auf Besserung in der Verwaltung des Fondsvermögens ist nicht vorhanden, es ist zwar eine kleine Besserung in Aussicht bezüglich der Holzpreise, die sich etwas wenigens erhöht haben. Dagegen sind die Pachtpreise noch sehr weichend seit dem Anfang der Periode und bei neuen Pachtabschlüssen sind Rückschläge überall zu bemerken. Ich habe bereits bemerkt, daß der Kapitalzins im Weichen begriffen ist; das ist auch noch nicht zum Stillstand gekommen, wir wissen nicht, wie weit er noch zurückgehen wird. In einer absehbaren Zukunft haben wir eine Besserung unsrer innern Verhältnisse jedenfalls nicht zu erwarten, deshalb ist es absolut notwendig, daß man sich um andere Hilfsmittel umsieht. Es wird ihr Finanzausschuß deshalb in der Lage sein, ernstlich der Frage näher treten zu müssen, ob nicht entweder durch eine lokale oder durch eine allgemeine Kirchensteuer eine Besserung der finanziellen Lage unsrer Landeskirche herbeizuführen wäre. Die Frage ist noch nicht erörtert im Ausschuß, ich bin deshalb nicht in der Lage, darüber jetzt schon eine Ansicht des Ausschusses zu äußern, jedenfalls wird diese Sache der Generalsynode vorbehalten bleiben und die Generalsynode wird Veranlassung haben, diesen Gegenstand einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und Stellung dazu zu nehmen. Was die vorliegende Pensionsfrage anlangt, so hat der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß bei den Anträgen des Ausschusses auf Erhöhung

der letzten Kategorien der Pension für alte Geistliche, der finanzielle Aufwand sich nur auf 700 bis 1000 Mark berechnen werde; ich habe nicht recht verstanden, ob diese Berechnung auf die Periode von 5 Jahren oder ob sie auf ein Jahr genommen ist. (Zuruf: Auf ein Jahr!) Es wären also in einem Jahre nach denselben Ziffern angenommen 1000 Mark mehr aufzubringen, das würde für die Periode von 5 Jahren also 5000 Mark ausmachen; ich glaube, das sind Beträge, die an und für sich von keinem allzugroßen Belang sind, so daß sie nicht aufgebracht werden könnten zu dem vorliegenden Zwecke. Ich glaube, wir dürfen uns dem nicht entziehen; hat man bis jetzt eine Einzehrung des Fondvermögens bis zu dem Grade ertragen, dann kann man es vielleicht noch einige Jahre weiter tragen, bis man durch eine Steuer die Mittel erlangen kann zur ausreichenden Deckung unserer kirchlichen Bedürfnisse und zur Wiederherstellung der Fonds. Nur ein Bedenken habe ich bei der Pensionsfrage, nämlich daß die höheren Beträge auch den Geistlichen zugewiesen werden sollen, die durch eigene Schuld in den Pensionsstand versetzt werden müssen auf dem Disziplinarweg, diese haben es nicht verdient. Wer durch eigenes Verschulden es herbeiführt, daß er außer Dienst gesetzt werden muß, bei dem man nicht zur Entlassung schreiten will in höherer Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse, für den hätten wir eigentlich keinen Grund einen höheren Pensionsatz zu bewilligen. Es wird kaum anzunehmen sein, daß ein Geistlicher in vorgeändertem Lebensalter Anlaß geben wird zu einem derartigen Einschreiten, es wird hier vorzugsweise der Fall im Auge zu behalten sein, daß es sich hier um Geistliche handelt, die wegen körperlicher Gebrechen ihres Amtes nicht mehr walten können, und da bin ich mit voller Seele für eine Erhöhung der Pension, aber zu ersterem könnte ich mich nicht entschließen. Es würde sich vielleicht empfehlen, eine Einschränkung dahin zu machen, daß eine Aufbesserung für die auf Disziplinarweg in Ruhestand versetzten Geistlichen nicht einzutreten habe.

Dekan Bechtel. Hochverehrte Herren! Sie haben aus dem Berichte des Ausschusses vernommen, daß im Anfang nament-



lich zwei Mitglieder desselben glaubten, dem Entwurf wie er ursprünglich vorgelegen, nicht zustimmen zu können. Da ich nun eines von den beiden Mitgliedern bin, so erlaube ich mir, hoher Synode unseren Standpunkt darzulegen und unsere Anschauung in der ganzen Sache mitzuteilen. Wir sind einmal bei diesem Gesetze davon ausgegangen, daß der § 5 eine wichtige Änderung in unsrer bisherigen Praxis der Handhabung des Kirchenrechts herbeiführt, wir haben hervorgehoben, daß hier ein novum eintritt, daß die ganze historische Tradition unsres Kirchenrechts und seiner Anwendung auf die Geistlichen durchbrochen und neu gestaltet werden soll. Wir haben weiter hervorgehoben in der Kommission, daß gerade dies, daß die Geistlichen nicht wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden können, bisher als eine besondere Begünstigung des geistlichen Standes angesehen worden ist, welche wir vor den Dienern des Staates voraus hatten. Darum hat man von jeher an dieser Begünstigung festzuhalten gesucht, und mit aus diesem Grunde hat sich auch bisher ein gewisses Mißtrauen gegen eine sogenannte Dienerpragmatik gezeigt. Wir haben uns weiter gesagt: wenn eine solch wichtige Begünstigung, oder wie einer der Herren vom Ausschuß gesagt hat, ein solches „Palladium“ des geistlichen Standes aufgehoben wird, so könne das nur dann geschehen, wenn irgend ein entsprechender Ersatz dafür geboten werde. Es ist nun den Herren allen bekannt, wie früher in solchen Fällen geholfen wurde, wo Geistliche durch hohes Alter oder durch sonstige Gebrechlichkeit, unfähig geworden sind, ihren Dienst zu versehen. Man hat ihnen einen Hilfsgeistlichen gegeben, der ihre Geschäfte versehen hat, und so gab es dann früher eine Menge Vikariate in unserem Lande, eine lange Reihe von solchen Vikaren und Hilfsgeistlichen oft bei einem und demselben Pfarrer. Die Kandidaten wußten schon im voraus, welches die bessern, und welches die weniger guten Vikariate waren. Auf diese Weise ist damals geholfen worden, und es war deshalb nicht notwendig, die Geistlichen wider ihren Willen zu pensionieren; es schienen dies keineswegs unerträgliche Zustände zu sein, wenn es auch vielleicht in manchen Fällen

besser gewesen wäre, eine eigentliche Pensionierung wider Willen eintreten zu lassen. Wir haben übrigens, hochgeehrte Herren, durchaus nicht übersehen, daß bei dieser Art und Weise, den älteren Geistlichen Hilfe zu leisten, große Unannehmlichkeiten, ja mitunter wirkliche Unzuträglichkeiten entstehen können; und es hat immer ein konkreter Fall uns vor Augen gestanden, wo wir uns sagen mußten: Da wäre eine Pensionierung durchaus am Platze. Allein, wie gesagt, wir gingen davon aus: wenn man eine solch durchgreifende, in das ganze Leben des Geistlichen tief eingreifende Änderung schafft, so müsse durchaus auf der andern Seite ein gewisses Äquivalent dafür geboten werden, zur Sicherstellung der äußern Existenz solcher Geistlichen, und da haben wir uns allerdings gesagt: so wie bis dahin die Pensionsätze lauteten, ist es in vielen Fällen nicht möglich, diesen Zweck zu erreichen. Nehmen wir an, daß ein älterer Geistlicher pensioniert wird und also eine Pension von 24—2600 Mark bekommt, so ist er eigentlich doch in der Regel durch seine Verhältnisse genötigt, seinen Wohnsitz in einer Stadt zu nehmen. Er muß also von vornherein 5—600 Mark für eine Mietwohnung in Abrechnung bringen, und dann wohnt er noch sehr bescheiden. Mit dem übrigen wird er nur schwer durchkommen mit einer Familie, wenn er nicht über Privatvermögen verfügen kann.

Das, meine Herren, sind die Gründe gewesen, warum wir gewünscht haben, daß, falls dieser neue Grundsatz der Pensionierung wider Willen soll durchgeführt werden, auf der andern Seite auch größere Garantien geboten werden möchten, zur Sicherstellung der äußern Existenz solcher Geistlichen. Wir haben uns nun sehr gefreut, daß, was wir im Schoß des Ausschusses geltend gemacht haben, allgemein anerkannt worden ist. Auch der Herr Vertreter der Kirchenregierung hat ausdrücklich erklärt, daß dies derselben ganz sympathisch sei, und daß hier die Schwierigkeiten nur in der Finanzlage lägen.

Auf diese Weise kam es, daß schließlich der Ausschuß einig geworden ist in der Annahme dieser Sätze, wie sie hier vorliegen, wozu insbesondere auch noch der Umstand beigetragen

hat, daß einige wesentliche Verbesserungen an diesem § 5 eingetreten sind, wie z. B. die, daß erst der Versuch gemacht werden solle, eine solche Stelle eine Zeitlang durch einen Hilfsgeistlichen versehen zu lassen, so daß die Pensionierung wenigstens nicht sofort erfolgen muß, sobald der Fall eintritt, daß ein Geistlicher seine Stelle teilweise oder ganz nicht mehr zu versehen im Stande ist. Wir haben es mit Dank anzuerkennen, daß wir mit unsern Wünschen in dieser Beziehung allgemein Anklang gefunden haben, insbesondere auch bei den Herren Juristen, sowohl im Ausschuß, als heute im Plenum unserer Synode. Ich glaube, es ist gewiß im Namen aller meiner Amtsbrüder gesprochen, wenn ich sage, wir freuen uns und wir sind dankbar dafür, daß die Interessen unseres Standes auch bei den Herrn Beamten wie bei den übrigen Mitgliedern der hohen Synode, die nicht Geistliche sind, mit so großem Wohlwollen behandelt wurden; und auch dafür sind wir dankbar, daß schließlich auch von seiten der Kirchenregierung eine ernste Geneigtheit sich gezeigt hat, diesen Wünschen nachzukommen. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat selbst die Entziehung dieser Vergünstigung eine gewisse Härte genannt und hat es natürlich gefunden, daß man gegenüber dieser Härte auch etwas thun müsse, um einen Ersatz zu finden; und die Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats hat uns darum die Aussicht gelassen, daß auch von seiten der Kirchenregierung alles geschehen wird, um dieses neue Gesetz in dem gewünschten Sinne durchzuführen. Und so freue ich mich denn, daß wir auch hier im ganzen so friedlich die Verhandlungen haben führen können, und möchte schließlich nur noch der hohen Synode die Annahme dieses § 5 dringend empfehlen.

Defan R ü h l e. Verehrte Herren! Ich bin vollkommen überzeugt von dem Wohlwollen der Oberkirchenbehörde gegen die Geistlichkeit; ich weiß, daß auch der Ausschuß alles mögliche gethan hat, um Mittel und Wege zu finden, um die Lage der in den Ruhestand versetzten Geistlichen so angenehm als möglich zu gestalten, und ich stimme von Herzen mit ein in den Dank, der eben von dem Herrn Vorredner ausgesprochen worden ist,

sowohl gegen den hohen Oberkirchenrat, als gegen die Mitglieder dieses Hauses. Man hat geprüft, man hat Mittel und Wege gesucht, um zu helfen, und man hat eben keine gefunden. Es wird sich aber doch fragen, ob nicht vielleicht auch andere Vorschläge zu machen wären. Ich meine, es wäre jeder Vorschlag willkommen zu heißen und ernstlich zu prüfen, der zum Ziel führen könnte.

Es ist auf der Diözesansynode unserer Diözese Mosbach im letzten Jahr die Frage eingehend von seiten eines Geistlichen behandelt worden; er hat Vorschläge gemacht, wie man hier helfen könnte, er hat auch seine Vorschläge an den Oberkirchenrat gerichtet. Es ist die Schrift, die von ihm verfaßt worden ist, mit den Beilagen zur Diözesansynode eingefendet worden. Man hat ohne Zweifel diese Vorschläge auch wohlwollend geprüft, man hat sie wahrscheinlich unausführbar gefunden, aber ich erlaube mir doch hoher Synode diesen Vorschlag mitzuteilen zu näherer Erwägung.

Der Geistliche, der die Frage behandelt hat, hat vorgeschlagen, wenn ein Geistlicher pensioniert werden müßte, dann sollte ihm eigentlich sein voller Gehalt gelassen werden, nur mit der Verpflichtung, daß er den Gehalt für den Dienstverweser zu tragen hätte. In diesem Fall wären höhere Sätze zu erzielen, namentlich auch für die jüngeren Geistlichen, wenn sie das Unglück treffen sollte, sich in den Ruhestand versetzen lassen zu müssen. Er schlägt vor, von jeder Besoldung den Gehalt des Pfarrverwesers abzuziehen und dem Pfarrer das übrige zu lassen. Nehmen wir den Gehalt des Pfarrverwesers durchschnittlich zu 1200 M., so blieben für 20—25 Dienstjahre von 3000 M. 1200 M. abgezogen, 1800 M. übrig, statt hier nur 1600 M. Für die folgende Periode blieben übrig 2200 M. statt wie hier 1800 M., weiter 2400 M. statt 2000 M., also eine sehr wesentliche Erhöhung.

Ich weiß nicht, was diesem Vorschlag hindernd im Weg steht, daß ihm nicht stattgegeben werden kann. Es müßte freilich die Stelle, so lange der Geistliche im Pensionsstand sich befindet, durch einen Dienstverweser versehen werden. Das hätte manche

Unbequemlichkeit für die Gemeinde, das gebe ich zu. Allein so lange die Gemeinden nichts leisten, so lange keine Kirchensteuer da ist, meine ich, sei es nicht unbillig, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie sich die Unbequemlichkeit gefallen lassen, daß die Lage des Geistlichen, der möglicherweise sehr übel dran ist, verbessert werden könnte.

Ich möchte also doch bitten, daß man diesen Vorschlag, wenn es möglich wäre, berücksichtige. Ich weiß nicht, ob es der Fall sein kann, ich kenne die Gründe nicht, warum er hier bei den gemachten Vorschlägen gar nicht berücksichtigt worden ist, aber ich möchte ihn zur Sprache gebracht haben.

Senatspräsident v. Stöffer. Zunächst begrüße ich mit Dank die Erklärung des Vertreters des Oberkirchenrats, daß er auf die erhöhten Sätze des Ausschusses bereitwillig eingegangen ist, und ich schließe mich mit aller Entschiedenheit dem Wunsch und der Erwartung des Herrn Berichtstatters an, daß von seiten des 5. Ausschusses, wie uns von dem Vorstand desselben in Aussicht gestellt worden ist, erklärt werden wird, und von der Synode die Erwartung verlangt werden wird, daß dieselbe im Interesse unserer Kirche mit aller Entschiedenheit die Notwendigkeit einer Kirchensteuer betonen wird.

Wir haben bezüglich der örtlichen Kirchensteuer wohl die Aussicht, daß die Sache auf dem nächsten Landtage geregelt werden wird; indessen ist es meines Erachtens durchaus notwendig, daß weitere Zwangsmittel als lediglich das Ruhenlassen des Stimmrechts nach § 14 der Kirchenverfassung durchaus notwendig sind.

Was diesen § 5 betrifft, halte ich mich für verpflichtet, Sie auf einen Punkt aufmerksam zu machen, auf welchen inzwischen doch der Herr Abgeordnete Frech aufmerksam gemacht hat.

Der § 5 enthält nämlich drei verschiedene Fälle der Zuruhesetzung eines Geistlichen. In Abs. 1 handelt er von der Zuruhesetzung an sich; in Abs. 2 von der Zuruhesetzung eines Geistlichen wider Willen. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: der erste, wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Geistlichen nicht mehr möglich ist, sein Amt mit der Würde, mit der Kraft, mit dem Segen zu versehen, die billig von jedem

Geistlichen erwartet werden kann. Ich will nicht des Nähern darauf eingehen, wie durchaus notwendig dieses Mittel ist, im Interesse des geistlichen Standes und, was ich besonders betonen muß, auch im Interesse der betreffenden Gemeinde.

Was übrigens die Zuruhesetzung in Folge eines Disziplinarerkenntnisses betrifft, so muß ich bekennen, daß ich mit aller Entschiedenheit wünsche, daß von diesem Mittel verhältnismäßig sehr selten Gebrauch gemacht wird. Allein nicht bloß, daß in Folge einer milden Anwendung des Gesetzes kein Gebrauch gemacht wird, sondern im Gegentheil, daß wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, daß ein Geistlicher im Disziplinarweg seiner Stelle unter allen Umständen entsetzt werden muß, so daß er nicht mehr würdig ist, als Geistlicher zu funktionieren, daß alsdann nicht zur Ruhesetzung wider Willen, sondern zur Dienstentlassung geschritten wird.

Meine Herren! Wenn die Stala, was allerdings von dem Herrn Abgeordneten Frech bedauert worden ist, für sämtliche pensionierte Geistliche gilt, so stehen alle pensionierten Geistlichen auf der gleichen Stufe dieses Zustandes. Der würdigste Geistliche, welcher freiwillig um seine Pensionierung eingekommen ist wie der, welcher wider Willen wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, also wegen eines Unglücksfalls in diesem Stand sich befindet; diese beiden stehen auf gleicher Stufe, wie der Geistliche, welcher in Folge eines Disziplinarerkenntnisses von seinem geistlichen Amt entfernt werden mußte. Und wenn ich auch sonst ein Freund der milden Anwendung von Strafgesetzen bin, so glaube ich, ist die Milde zu weit getrieben, namentlich im Interesse des geistlichen Standes und der dadurch berührten Landesgemeinden, wenn ein solcher Geistlicher aus übertriebener Milde statt vom Dienst entlassen, nur in den Pensionsstand eintritt.

Präsident. Diese Frage dürfte wohl bei § 8 besser erörtert werden können, wo es sich um die Disziplinarstrafen handelt.

Senatspräsident v. Stöffer. Wenn nun also Schwierigkeiten wegen der Pensionierung entstehen, so glaube ich, können diese in der Art auch teilweise beseitigt werden, daß man statt

dieser Pensionen an die Geistlichen nur Sustentationen giebt, und daß man bei dieser Gelegenheit eine Revision bezüglich der Geistlichen vornimmt, welche schon aus dem Dienst entlassen sind, immerhin aber bis zu einem gewissen Ärgernis, eine Sustentation beziehen. Wenn hierwegen eine Einschränkung eintritt, wird die Oberkirchenbehörde um so eher in der Lage sein, eine wünschenswerte Sustentation den würdigen Geistlichen sicher und in ausgedehnterem Maße zukommen zu lassen.

Nur noch auf einen Punkt, den Vorschlag des Herrn Abg. Gräbener, der allerdings nicht unterstützt worden ist, möchte ich aufmerksam machen, daß nämlich dieser Vorschlag viel zu weit gehen würde. Wenn Pfarrer bis zu 5 Jahren schon Ruhegehalt von 800 M. bekommen sollen, so erhält ein Geistlicher mit 25 Jahren schon ein Ruhegehalt; er hat rechtlich Anspruch darauf. In allen andern ähnlichen Verhältnissen erhält der Staatsbeamte erst etwa in einem Alter von 35 Jahren ein Ruhegehalt. Bei den Geistlichen zählt das Dienstalder von der Rezeption an, so daß dieser Zeitpunkt, von welchem an gerechnet wird, ein viel früherer ist. Das wäre geradezu ein außerordentliches Privilegium für die Geistlichen, und wenn ich ihnen auch noch so sehr alles Wohlwollen wünsche, würde das doch zu weit gehen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen, ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Ich habe, meine Herren, Sie nur alle dringend zu ersuchen, nachdem in so glücklicher Weise eine Vereinigung zwischen dem Oberkirchenrat und Ihrem Ausschuß, besonders in Bezug auf § 5 stattgefunden hat, und wohl auch mit der Synode, daß Sie unverändert dem Entwurf, wie er von dem Ausschuß vorgelegt ist, gefälligst beistimmen.

Meine Herren! An die verschiedenen Wünsche, wie eine solche Frage zu lösen sei, kann ja allerdings auch verschiedenes angeknüpft werden und können verschiedene Wege dazu betreten werden, aber ich glaube, daß wenn man in einer so wichtigen Frage, wie die, die uns jetzt vorliegt, glücklich eine Einigung erzielt hat, wir daran festhalten sollen, und so, wie diese Einigung

erzielt worden ist, sie auch unsererseits anerkennen und genehmigen, und zwar möglichst einstimmig. Denn, glauben Sie nur ja nicht, daß es eine geringe Konzession ist, die der Oberkirchenrat in Bezug auf § 5 uns gemacht hat. Wir wollen ihm also dadurch entgegenkommen, daß wir auch unsererseits auf der vereinbarten Grundlage jetzt den betreffenden § 5 annehmen.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich will den Paragraphen nicht mehr vorlesen, sondern ich verweise darauf, daß ich ihn in der Form zur Abstimmung bringe, wie ich ihn im Anfang vorlesen habe.

Diejenigen Herren, welche ihm so ihre Zustimmung geben, bitte ich, sich zu erheben.

Paragraph 5 ist hienach angenommen.

Wir gehen zu § 6.

Hier wird vorgeschlagen Abj. 1 so zu fassen:

Es steht jedem Geistlichen frei, sein Amt niederzulegen; jedoch ist er auf Verlangen des Oberkirchenrats verpflichtet, seine Stelle u. s. w. vom Tage des Eingangs seiner Erklärung weiter zu versehen.

Abj. 2: Unverändert.

Da sich niemand zum Wort meldet, erkläre ich den Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung für angenommen.

#### § 7.

Der Ausschuß schlägt unveränderte Annahme nach der Vorlage der Kirchenregierung vor.

Ich eröffne die Diskussion.

Auch hier meldet sich niemand zum Wort, ich erkläre den Paragraphen für angenommen.

#### § 8.

Hier ist kein Änderungsantrag, als den letzten Satz so zu fassen:

Geistlichen, welche sich im Ruhestand befinden, können wegen Verletzung ihrer Standespflichten durch Disziplinarerkenntnis die durch die Ordination erlangten Rechte, sowie der Ruhegehalt entzogen werden.



Kentner Klein. Meine Herren! Die Bemerkung, die ich mir zu machen erlaube, betrifft nicht den materiellen Inhalt des § 8, sondern sie ist formeller Natur und bezieht sich auf die Strafe, die in zweiter Reihe ausgesprochen ist, auf das Wort „Admonition.“

Ich muß gestehen, wie ich das Wort zuerst gelesen habe, hat mich ein gelinder Schrecken erfaßt. Ich habe mich erst, nachdem wir aus den Erläuterungen erfahren haben, daß das Wort einen alten geschichtlichen Ursprung hat, etwas beruhigt. Ich glaube aber doch, daß diese geschichtliche Bedeutung, die das Wort hat, nicht berechtigt, daß es hier in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen wird. Denn es ist ja sicher, daß ein großer Teil der Mitglieder unserer Kirche, die ja auch diesen Gesetzentwurf lesen werden, nicht verstehen, was es bedeutet, und sich vielleicht einen wunderlichen Begriff darüber machen werden. Wenn auch die Synode nicht gerade dazu berufen ist, eine Sprachreinigung vorzunehmen, sollte sie doch nicht dazu beitragen, ein so schwerfälliges Wort in einen neuen Gesetzentwurf zu bringen, und dies um so weniger, als es meines Erachtens ganz gut durch das einfache Wort „Verweis“ ersetzt werden kann, der Ausdruck, wie er sich auch im Dienergesetz für denselben Grad der Strafe findet.

Ich möchte mir deshalb erlauben, den Antrag zu stellen, daß das Wort „Admonition“ gestrichen wird, und durch das Wort „Verweis“ ersetzt.

Ich bitte die hohe Synode, diesem Antrage beizustimmen.

Geheimerat Dr. v. Vulmerincq. Ich habe darauf zu bemerken, daß das ein alter kirchenrechtlicher Ausdruck ist, der so ohne weiteres, glaube ich, nicht zu beseitigen ist, der natürlich sowohl der Behörde, als den Geistlichen vollständig bekannt ist.

Es ist auf das Richtergesetz hingewiesen worden. Wenn wir nun hiemit diesen Ausdruck „Admonition“ vergleichen, so wird er gedeckt im Richtergesetz durch drei verschiedene Ausdrücke, durch

schriftliche Ermahnung,

schriftlichen Verweis,

Konstituierung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.

Ich habe mir daher bei der Beratung die Frage erlaubt, ob alle diese eben genannten Strafen auch darin enthalten seien, und es ist mir die Antwort gegeben worden, daß allerdings diese Strafen darin vorkommen. Daher glaube ich, da die Admonition alle diese Strafen in sich schließt, daß sie sich nicht mit dem Ausdruck Verweis deckt, daß das Wort Verweis demnach nur ein Teil der im Richtergesetz enthaltenen Bestimmungen sei.

Affessor Bujard. Hochgeehrte Herren! Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß der Entwurf ausdrücklich an dem Wort „Admonition“ festgehalten hat, obwohl der Ausdruck nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch entspricht. Die moderne Gesetzgebung gebraucht vielfach das Wort Verweis u. dergl., allein der Ausdruck ist eben aus der Promotionsordnung herübergenommen, und der ganze Gesetzentwurf basiert auf dem Gedanken, daß das Bestehende, so weit irgend möglich, aufrecht erhalten werden soll, daß man nicht Neuerungen einführen will.

Der Ausdruck „Admonition“ ist auch ein so alt hergebrachter im Kirchenrecht, daß in geistlichen Kreisen er immer wohl verstanden wird.

Ich möchte es deswegen als dringend wünschenswert erachten, daß man diesen altherwürdigen Ausdruck festhält und ihn nicht beseitigt.

Wenn das Richtergesetz einen andern Ausdruck hat: „Konstituierung zu Protokoll,“ so ist dieser Ausdruck auch nicht besonders schön und führt auch Fremdwörter ein. Dabei hat das Fremdwort „Admonition“ einen besser berechtigten Ursprung, als das Wort „Konstituierung“.

Ministerialrat Frech. Hochverehrte Herren! Unter den in § 8 aufgeführten Strafen, wegen Dienstvergehen der Geistlichen, ist als die vorletzte „Verletzung in den Ruhestand wider Willen“ aufgeführt. Ich glaube, daß hier die Stelle wäre, wo man einen Zusatz machen sollte, um den auf diese Weise infolge des Disziplinarverfahrens in den Ruhestand tretenden Geistlichen ihre Pensionsansprüche zu mindern, bezw. sie nicht zu den gleichen Pensionsansprüchen zu ermächtigen, wie der § 5 sie den

übrigen in den Pensionsstand tretenden Geistlichen gewährt. Ich möchte mir deshalb erlauben, in Verbindung mit meinen beiden Nachbarn Ihnen folgenden Antrag zu empfehlen:

Bei den Worten „Versezung wider Willen in den Ruhestand“ beizufügen: „wobei der Ruhegehalt auf zwei Drittel des in § 5 bezeichneten Betrags festzusetzen ist.“

Die Summe von zwei Drittel ist gewählt, weil in andern Kirchenordnungen der deutschen Länder bei einer solchen zur Strafe erfolgten Zuruhesetzung dieser Betrag für die Minderung des Ruhegehalts angelegt ist. Wir haben geglaubt, uns dem anschließen zu sollen.

Landgerichtsrat Dr. Kupfer. Meine Herren! Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe nämlich ein Bedenken bei Durchlesung der Motive und wünsche lebhaft, daß dieses Bedenken durch die Auskunft, die ich mir hiemit von seiten der Kirchenregierung oder des Herrn Berichtstatters Ihres Ausschusses erbitte, beseitigt werde. Es heißt nämlich in den Motiven: „Bei der Dienstentlassung kann dem Verurteilten eine Sustentation bewilligt werden, dieselbe ist aber eine jederzeit widerrufliche, ohne daß ein besonderes Disziplinarverfahren erforderlich wäre. Nun, wenn ein Kirchendiener oder Pfarrer aus dem Dienst entlassen wird in Folge eines Disziplinarerkenntnisses, so hört eben der Konnexus in dem er mit der Behörde gestanden, vollständig auf, er scheidet vollständig aus, Recht und Pflichten hören auf. Es scheint mir deshalb nicht gerade selbstverständlich zu sein, daß der Obirkirchenrat gleichwohl die Befugnis haben soll, diesem ausgeschiedenen Kirchendiener eine Subvention zu bewilligen. Es scheint mir deshalb, wenn auch nicht absolut nötig, so doch dringend wünschenswert zu sein, daß diese Bemerkung, die in dem Kommissionsbericht enthalten ist, Aufnahme im Gesetze findet. Die Sache hat auch wohl noch eine andere Seite, es ist immerhin die Möglichkeit gegeben, daß von seiten des Oberkirchenrats in exzessiver Weise, und zwar rein aus Wohlwollen gegen den einen oder andern entlassenen Diener vorgegangen wird, und das würde nur zum

Nachteil der übrigen geschehen können. Es ist eine Schranke allerdings gegeben, das ist die Ineffizienz der vorhandenen Mittel, das ist aber auch eine thatsächliche Schranke, und ich meine, es wäre hier Veranlassung gegeben, daß diesem effektiven Wohlwollen, so will ich es nennen, vorgebaut wird, und daß, wenn wir doch einmal die Sache gesetzlich behandeln, wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, etwa nach der Analogie des entsprechenden Gesetzes, welches die Staatsdiener behandelt, daß nur bis zu einer gewissen Quote der Pension die Sustentation erteilt und gewährt werden soll; nach meinem Erinnern bestimmt das Staatsgesetz in dieser Beziehung, daß nur bis zu  $\frac{1}{3}$  gegangen werden kann. Ich möchte zunächst mich darauf beschränken, eine Anfrage an die Oberkirchenbehörde oder an den Herrn Berichterstatter Ihres Ausschusses zu richten, was denn der Grund gewesen ist, daß diese Bestimmung nur in die Motive aufgenommen worden ist und nicht in das Gesetz, oder ob denn diese Sache überhaupt im Schoße der Kommission Gegenstand der Erörterung gewesen ist, eventuell würde ich, wenn dieses mein Bedenken beseitigt würde, von einem weiteren Schritte absehen, andernfalls würde ich mir vorbehalten, der hohen Synode einen Antrag in dieser Beziehung zu unterbreiten.

Senatspräsident v. Stöjfer. Gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung bezüglich des Wortes Admonition, ich glaube kaum, daß dieses Wort beseitigt werden kann. Ich bin auch ein Freund der Sprachreinigung, allein das Kirchenrecht hat einen gewissen bestimmten Begriff mit dem Worte Admonition verbunden und es giebt verschiedene Grade der Admonition. Wenn wir von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der auch in andern Gesetzgebungen sich vorfindet, uns entfernen würden, so bliebe nichts anderes übrig als eine weitere Bestimmung über Verweis, oder wie man es bezeichnen will, aufzunehmen, was sich nicht empfehlen würde.

Dekan Zittel. Ich möchte nur zu dem Vorschlag des Kollegen Frech eine genauere Begrenzung beantragen, nämlich bei Verletzung in den Ruhestand „wider Willen“ hinzuzufügen, wobei

der Ruhegehalt auf  $\frac{2}{3}$  des in § 5 bestimmten Betrags gemindert werden kann. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß wir es dem Erkenntnis überlassen müssen, ob der Betreffende mehr oder weniger erhalten soll, aber er muß soweit gesichert sein; daß er  $\frac{2}{3}$  gewiß erhält.

Präsident v. Stöjfer. Ich kann erklären, daß die Kirchenregierung mit dem Antrag, wie er zuletzt redigiert wurde, übereinstimmt. Was das Wort Admonition betrifft, so ist schon das Nötige gesagt worden. Verweis würde nicht ganz entsprechen, schon im Hinblick auf andere Gesetzgebungen; Verweis wird von dem Diözesanausschuß auch erteilt. Also ich glaube, wir wollen bei einem Ausdruck, der, wenn er auch wunderbar klingt, doch einen ganz bestimmten Inhalt hat, und uns verständlich auf diese Weise werden kann, festhalten. Ich glaube, wir würden selbst durch unsere Sprachreinigung zu einer Weiterung kommen. Was die Ansicht des Herrn Abgeordneten Kupfer betrifft, wegen der Sustentation, so glaube ich, ist es nicht nötig, über Dinge, die vollständig im Ermessen der Kirchenbehörde liegen, an dieser Stelle in dem Gesetze noch etwas zu sagen. Die Sustentation richtet sich ganz und gar nach den Bedürfnissen des Betreffenden, und wenn Sie auch hier in dem Gesetze, wo man natürlich auf sein sittliches Verhalten Rücksicht nimmt, wenn Sie also auch hier eine Grenze setzen und sagen, er soll bloß  $\frac{1}{3}$  bekommen, und es liegt ein besonderer Unglücksfall vor, (der Mann hat den Charakter als Pfarrer nicht verloren) so hätte das die Oberkirchenbehörde nicht behindert, nach Art. 3, Abs. 2 der Bestimmungen des Hilfsfonds. Unterstützung zu gewähren, ja sie ist sogar dazu verpflichtet. Sie dürfen das dem Oberkirchenrat ruhig überlassen; er wird nicht zu viel geben.

Rentner Klein. Die bisherigen Ausführungen haben mich noch nicht überzeugt, daß es unthunlich sei, das schwerfällige Wort Admonition durch Verweis zu ersetzen. Ich habe die geschichtliche Herkunft des Wortes in keiner Weise gering geachtet, aber ich glaube, daß die Worte und die Begriffe Verweis und Admonition sich völlig decken. Ich finde nur den Ausdruck nicht,

welcher gebraucht wird, wenn die Diözesansynode einen Verweis ausspricht, es heißt nicht Verweis, es ist ein anderer Ausdruck gebraucht, ich glaube Zurechtweisung. Das Wort Verweis würde also genau der entsprechende Ausdruck sein. Wenn hier in den Bemerkungen gesagt ist, daß die Admonition in verschiedenen Formen erteilt werden kann, einmal als schriftliche Admonition, so kann man gerade so gut sagen schriftlicher Verweis, oder in verschärfter Form als persönlicher Verweis. Ich kann nicht einsehen, warum das Wort Verweis, das nur hier vorkommt und nicht bei der Diözesansynode, warum das nicht das altmodische Wort Admonition ersetzen könnte. Es sind doch nicht nur wesentlich klassisch gebildete Herren, welche die Gesetze lesen, sie kommen doch in weitere Volkskreise, und ich meine, man sollte, wenn man neue Gesetze macht, solche Ausdrücke verdeutschern, dieses schwerfällige Wort bitte ich aber um so mehr zu beseitigen.

Präsident v. Stöffer: Das Wort Admonition, das übrigens den Geistlichen, die alle Latein gelernt haben, verständlich ist, heißt nicht allein Verweis, sondern auch Ermahnung. Es liegt ein doppelter Charakter in dem disziplinarischen Vorgehen, es wird nicht allein zurecht gewiesen, es wird auch ermahnt, und das beides drückt das Wort Admonition aus.

Berichterstatter: Was den Ausdruck anbelangt, so scheint mir schon das Verhältnis und das Amt des Geistlichen das Wort Admonition zu rechtfertigen, nicht weil man es schon gewohnt ist, sondern weil die Geistlichen lieber ermahnt sind, als daß sie sich einen Verweis erteilen lassen. Was den Antrag des Herrn Kollegen Frech anbelangt, in der Weise, wie er von dem Herrn Defan Zittel ammendiert worden ist, so glaube ich, demselben vollständig beistimmen zu können; ob das aber der Ausschuß thun wird, kann ich nicht behaupten, denn dieser Antrag hat dem Ausschuß in keiner Weise vorgelegen, sonst wäre er berücksichtigt worden.

Präsident: Ich hoffe vielleicht genügende Zustimmung zu finden, wenn ich den Antrag in der Weise formuliere, daß man das Wort „Verweis“ setzt und in Klammer „Admonition“.

Ich werde das zur Abstimmung bringen. Gehen wir zur Abstimmung über, über § 8, zu welchem zwei Anträge vorliegen. Einmal bei § 8 statt des Wortes Admonition zu setzen: „Verweis“ und in Klammer Admonition. Unterzeichnet ist der Antrag von Frech, Grether, Klein. Sodann bei den Worten: Versehung in den Ruhestand wider Willen, beizufügen: „wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel des in § 5 bezeichneten Betrags herabgesetzt werden kann“. Ich werde zunächst diese beiden Zusätze einzeln, unter Vorbehalt der Abstimmung über den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gemäß des Antrags Klein und Genossen bei § 8 statt Admonition „Verweis“ setzen wollen, und in Klammer Admonition, sich zu erheben.

Ich bitte die Gegenprobe zu machen, also diejenigen Herren, welche den Entwurf unverändert lassen, also dem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Das ist entschieden die Mehrheit.

Der zweite Antrag geht dahin, zu den Worten Versehung in den Ruhestand wider Willen, beizufügen: „wobei der Ruhegehalt auf zwei Drittel des im § 5 bezeichneten Betrages herabgemindert werden kann“.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Herren Frech und Genossen dafür stimmen, daß dieser Zusatz gemacht wird, bitte ich sich zu erheben. Das ist entschieden die Mehrheit. Hiernach würde der § 8 lediglich mit dem eben verlesenen Zusatz zur Abstimmung zu bringen sein. Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche dem § 8 mit dem eben verlesenen Zusatz zustimmen wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

§ 9. Die Kommission schlägt vor, die letzte Zeile (die vierte) zu streichen und das übrige unverändert anzunehmen. Ich eröffne darüber die Diskussion. Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre den § 9 für angenommen.

§ 10 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Wird darüber das Wort ergriffen? Es ist das nicht der Fall. Ich erkläre den § 10 demnach für angenommen.

Auch der § 11 ist zur unveränderten Annahme beantragt.  
Angenommen.

§ 12 ebenso.

Notariatsinspektor Kratt. Die Einleitung eines Strafverfahrens erfordert eine dienstpolizeiliche Untersuchung, auch bei der Beigabe eines Vikars wider Willen. In diesem Falle, wo die Beigabe eine disziplinare ist, soll der Angeeschuldigte, gegen welchen die Beigabe zu verfügen ist, gehört werden. Diese Beigabe kommt nach § 3 auch in andern Fällen vor, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Schwächung der geistigen und körperlichen Kräfte und aus andern Gründen oder in Folge anderer Thatfachen. In dem Falle ist nicht vorgesehen, was ich freilich bei § 3 hätte bemerken sollen, daß ein Gehör stattfindet. Es wird wohl dort auch ein Gehör stattfinden und wahrscheinlich ist es nur übersehen, da es nicht erwähnt ist, daß gegenüber dem nicht strafbaren Pfarrer ein Gehör stattfindet, während bei dem der auf dem Disziplinar- oder Strafweg einen Vikar bekommen soll, bemerkt ist, daß ihm Gehör eingeräumt wird. Ich wollte das berühren, ohne einen Antrag zu stellen, ich kann keinen Antrag mehr stellen zu § 3, wenn die Synode es nicht besonders einräumt, weil der § 3 bereits festgestellt ist, in welchem eben die Einräumung des Gehörs fehlt.

Assessor Bujard. Der § 3 hat zum Gegenstand lediglich eine Verwaltungsmaßregel, die der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Synodalausschusses anordnen kann; an der bisherigen Praxis wird hierdurch nichts geändert. Die Bestimmungen unter § 4 u. 5 haben einen viel weitgehenderen Charakter, deswegen wird hier das Recht auf Gehör noch besonders erwähnt; aber sonst kann ich die beruhigende Erklärung abgeben, daß der Oberkirchenrat auch zu der Verwaltungsmaßregel des § 3 nur schreiten wird, wenn er die betreffenden Verhältnisse eingehend geprüft hat, und dem betreffenden Geistlichen, welcher durch eine solche Maßregel getroffen werden soll, wird Gelegenheit gegeben werden, seine Gegengründe geltend zu machen, es ist das nur nicht besonders hervorgehoben, weil es eine einfache, schon bisher in Übung gewesene Verwaltungsmaßregel ist.



Präsident. Es scheint mir nicht, daß man jemand gegen seinen Willen etwas anhaben kann, ohne ihn zu hören, es scheint mir das ganz selbstverständlich, daß dem Geistlichen Gehör eingeräumt wird.

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete einen Antrag stellen will.

Notariatsinspektor Kratt. Ich stelle keinen nach dieser Zusage.

Ministerialrat Frech. In § 12 ist dem Geistlichen, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll, volles Gehör gesichert. Ich habe nur eine Frage an den hohen Oberkirchenrat zu stellen, dahin, ob in dem Abs. 2, worin gesagt ist, daß dem Angeeschuldigten freizustellen ist, innerhalb einer bestimmten Frist weitere Erklärungen abzugeben, bezw. Anträge zu stellen, ob darin eingeschlossen war, daß er einen Verteidiger bestellen kann, und daß diesem die Einsicht in die Akten ermöglicht ist, und ob er durch diesen Rechtsbeistand seine Erklärung abgeben kann. Es scheint mir im Interesse der Sache zu liegen, namentlich des betreffenden Beschuldigten, daß ihm alle Rechtsbeihilfe eingeräumt werden solle, die bei einer Untersuchung dem Angeklagten bei Seite stehen. Es handelt sich bei dem Disziplinarverfahren unter Umständen um eine Strafe, welche die ganze Existenz des Angeeschuldigten bedroht, es sind ganz erhebliche Strafen in Aussicht genommen, und hier ist es doch jedenfalls angezeigt, daß der Angeklagte in seinen Verteidigungsmitteln in keiner Weise beschränkt wird.

Assessor Bujard. Ich bin ermächtigt auf diese Anfrage die Erklärung abzugeben, daß der Paragraph den Sinn hat, daß dem Geistlichen allerdings die thunlichste Garantie gegeben werden soll, daß er vollständig Gehör haben soll. Er soll mündlich gehört werden, er soll vor dem Disziplinarhof erscheinen dürfen, und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß er sich des Beistandes eines Verteidigers bedient, er kann, wenn ihm die Anschuldigung zugestellt wird, einen Verteidiger um Rat fragen und auch schriftliche Anträge stellen durch ihn, er kann, sofern die Oberkirchenbehörde, bezw. der erweiterte Oberkirchenrat gegen den Verteidiger nichts einzuwenden hat, auch mit dem Verteidiger

erscheinen, dagegen sollen die dem Geistlichen zu seiner Verteidigung zugestandenen Rechte nicht soweit gehen, daß er Mißbrauch auf diesem Wege treiben kann. Es könnte diese Gefahr unter Umständen sehr nahe liegen. Wir haben schon Disziplinarfälle gehabt, wo ich entschieden die Überzeugung habe, daß wenn dem Geistlichen ausdrücklich das Recht zugestanden hätte, mit einem Verteidiger vor dem Oberkirchenrat zu erscheinen, er diese Gelegenheit nur dazu benützt hätte, Skandal zu machen. Übrigens soll dem Geistlichen an seiner Garantie nichts geschmälert werden.

Berichterstatter. Erlauben Sie mir ergänzend hinzuzufügen, daß in § 5 Allina 3, allerdings nur für einen Fall, zugegeben ist, daß der Angeeschuldigte einen Verteidiger habe.

Senatspräsident v. Stöffer. Was den letzten Punkt betrifft, so wird unter gesetzlichem Vertreter der Beistand eines etwa wegen Krankheit entmündigten Mannes zu verstehen sein. Was übrigens die Anfrage des Herrn Abgeordneten Frech betrifft, so war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die wesentlichen Garantien, welche auch die Strafprozeßordnung den Beschuldigten giebt, bei dem Disziplinarverfahren gegen einen Geistlichen anzuwenden seien. Es soll dem Geistlichen in weitestgehendem Maße rechtliches Gehör gegeben werden und ihm auch im allgemeinen unbenommen sein, sich eines Verteidigers zu bedienen. Der Ausschuß hat nur deshalb in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat Umgang davon genommen, eine weitere Vorschrift über das Verfahren in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weil sonst dieser Gesetzentwurf über den eigentlichen Zweck seiner Bestimmung hinaus geschritten und man veranlaßt gewesen wäre, eine Reihe weiterer Vorschriften über das Verfahren aufzunehmen, die nach der Ansicht des Oberkirchenrats, sowie nach der Ansicht des Ausschusses zu beobachten sind, im Hinblick auf die wesentlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung; ich erinnere insbesondere daran, daß auch der Punkt berührt wurde, ob ein Geistlicher das Recht hat, anwesend zu sein bei Vernehmung der Zeugen und ist auch dieser Umstand im Sinne möglichst freien und sicheren Gehörs bejaht worden.

Präsident. Ein Antrag ist zu § 12 nicht gestellt, es ist nur um eine Erläuterung ersucht worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 12 zustimmen, sich zu erheben. **Angenommen.**

§ 13. Hier soll hinter den Worten „sieben Mitglieder des erweiterten Oberkirchenrats“ beigelegt werden: „von welchen wenigstens drei dem Synodalausschuß angehören müssen“. Ich eröffne über § 13 in dieser Form die Diskussion. Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre denselben für angenommen.

§ 14 nach Fassung der Vorlage, ebenso.

§ 15, derselbe erhält eine redaktionelle Änderung, er soll lauten:

„Die Beurteilung erfolgt mit Stimmenmehrheit; die Zuruhe-  
setzung und Dienstentlassung, sowie das Disziplinar-  
erkenntnis gegen im Ruhestand befindliche Geistliche  
(§ 8, Schluß) erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der  
Abstimmenden.“

Ich eröffne darüber die Diskussion. Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre den Paragraphen für angenommen.

§ 16. Auch hier soll eine redaktionelle Änderung stattfinden, der Paragraph soll heißen:

„Dem Angeeschuldigten muß u. s. w. eine mit Gründen  
versehene Ausfertigung der Entschliebung zustellt werden.“

Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre den Paragraphen  
in dieser Fassung für angenommen.

§ 17. Nach der Fassung des Entwurfs. **Angenommen.**

§ 18. Hier soll der dritte Absatz geändert werden und  
zwar dahin, daß er heißt:

„Durch vorläufige Enthebung vom Amt wird das Recht auf  
den Genuß des Gehaltes nicht berührt. Erfolgt jedoch ein  
verurteilendes Disziplinarerkenntnis, so werden die  
Kosten einer angeordneten Verwaltung des Dienstes  
dem schuldigen Geistlichen ganz oder teilweise auf-  
erlegt.“

Ich eröffne die Diskussion. — **Angenommen.**

§ 19. Nach dem Regierungsentwurf. — **Angenommen.**

§ 20. Ebenfalls nach dem Regierungsentwurf. — Un-  
genommen.

Wir schreiten zu der Abstimmung über das ganze Gesetz. —  
Diejenigen Herren, welche dem ganzen Gesetze in der nunmehr  
festgesetzten Fassung zustimmen, bitte ich sich zu erheben. Es  
scheint mir, daß der Gesetzentwurf einstimmig angenommen  
worden ist.

Der Präsident schlägt vor, heute nur noch den Prediger für  
den Schlußgottesdienst zu wählen. Auf den Vorschlag Dr.  
Helbings wird als solcher der Abgeordnete Peter berufen.  
(Seine Predigt, Anhang Nr. VI.)

Nach Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung  
erfolgt Schluß der Verhandlung.

es ist  
nigen  
nge=  
r des  
elchen  
Ich  
greift  
men.  
e soll  
ruhe=  
nar=  
liche  
a der  
das  
nden,  
nden  
den.“  
phen  
nen.  
und  
auf  
ein  
die  
ftes  
auf=  
nen.